



Genehmigungsbescheid

für das Vorhaben

„Erteilung einer Genehmigung nach § 16b BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1
Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für die Errichtung und den Betrieb von vier
Windenergieanlage (WEA) am Standort 14913 Niederer Fläming, OT Malterhausen (Repowering)“

Cottbus, 26.03.2026

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
T12 Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Reg. Nr. 50.006.Ä0/24/1.6.2V/T12

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam
Mit Postzustellungsurkunde

REW Wind Onshore & PV Deutschland GmbH
Herr Jens-Dirk Edler-Krupp
Lister Str. 10
30163 Hannover

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Simone Vöhl
E-Mail: Simone.Voehl@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 355 4991-1414
Datum: 26.03.2026
Gesch.-Z.: G006/24
Dokument-Nr.: 45205/2026

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Genehmigungsbescheid Nr. 50.006.Ä0/24/1.6.2V/T12

Antrag der Firma RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH vom 07.12.2023 (Eingang: 19.01.2024), zuletzt geändert bzw. ergänzt am 27.01.2026, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16b BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlage (WEA) am Standort 14913 Niederer Fläming, OT Malterhausen (Repowering)

Sehr geehrter Herr Edler-Krupp

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Lister Str. 10 in 30163 Hannover wird die

Genehmigung

erteilt, vier WEA des Typs Nordex N163/6.X auf dem Grundstück

in 14913 Niederer Fläming OT Malterhausen,
Gemarkung Malterhausen,
Flur 5, Flurstück 208 und 209
Flur 6, Flurstück 48/2 und 51

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und nach Stilllegung gemäß NB IV/1.6 der 4 WEA-Bestandsanlagen (siehe Tabelle 2) betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit 30 Zulassungen einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen).
3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt. Dem Antrag auf Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für die hier in Rede stehenden WEA wird unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg stattgegeben.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt



festgesetzt.

Der zu zahlende Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Der zu zahlende Betrag ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg bei der

Landesbank Hessen Thüringen
IBAN DE 34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Code WELADEDXXX

zu überweisen. Als Verwendungszweck geben Sie bitte unbedingt das folgende Kassenzeichen an:

Kassenzeichen: 

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Antragstellerin beabsichtigt, am Standort 14913 Niederer Fläming OT Malterhausen vier WEA (Nr. 01, 02, 05, 07) des Typs Nordex N163-6.X mit nachfolgenden Parametern zu errichten und zu betreiben.

Gesamthöhe: 245,5 m
 Nabenhöhe: 164 m
 Rotordurchmesser: 163 m
 Leistung: 7 MW
 mittl. Schalleistungspegel L_{WA} : 107,4 dB(A) Mode 0
 Eiserkennung: Nordex Standard-Sensorik

Der akustischen Bewertung liegen weiterhin folgende Daten zugrunde:

Tabelle 1: Oktavspektrum im Mode 0 (lt. Anlagenhersteller)

$L_{WA,max}$	Oktavspektrum (Hz)							
dB(A)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
107,4	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0

mittl. Schalleistungspegel lt. Hersteller: 107,4 dB(A)
 maximal zulässiger Emissionswert $L_{e,max}$: 109,1 dB(A)
 Standardabweichung δ_{LWA} : 1,3

Die Genehmigung umfasst dabei folgende Anlagenstandorte:

Tabelle 2: Koordinatentabelle zum Vorhaben mit Repowering-Zuordnung in der Gemarkung Malterhausen

WEA-Nr.	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS 89)		Zugeordnete Bestandsanlage	Flurstück	Abstand zueinander [m]
			Ostwert	Nordwert			
01	6	48/2	355.220	5.764.908	ENERCON E40/6.44 (WEA 4)	48/2	179
02	5	208	355.879	5.764.711	ENERCON E40/6.44 (WEA 18)	208	0
05	5	209	355.763	5.764.101	ENERCON E 66/18.70 (WEA21)	209	100
07	6	51	355.361	5.763.726	ENERCON E66/18.70 (WEA 26)	51	75

Der Abstand zwischen der jeweiligen Bestandsanlage und der neuen Anlage ist geringer als das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage ($5 \times H = 1.227,5$ m), so dass § 16b BImSchG angewandt werden kann (siehe Tabelle 2).

III. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

1. Allgemein

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheides einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt jeweils für jede einzelne der genehmigten 4 WEA, die nicht innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der zugehörigen Bestandsanlage (siehe Tabelle 2) nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden ist.
- 1.3 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns jeder durch diesen Bescheid genehmigten WEA spätestens eine Woche vorher folgenden Behörden, vorzugsweise per E-Mail, schriftlich mitzuteilen:
- Landesamt für Umwelt, Referate
 - T25 - Technischer Umweltschutz/Überwachung Wünsdorf (LfU, Referat T25)
E-Mail: T25@lfu.brandenburg.de
 - N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, Referat N1)
E-Mail: N1@lfu.brandenburg.de
 - N4 – Internationaler Artenschutz/Artenschutzvollzug (LfU, Referat N4)
E-Mail: N4@lfu.brandenburg.de
 - Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abt. Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd - LAVG unter Angabe des Az. 071-A_310-3021/2024-136/015
E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de
 - Landkreis Teltow-Fläming, Untere Bauaufsichtsbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, unter Angabe des Aktenzeichens: 63/02/03244/25 sowie der Verwendung der veröffentlichten Vordrucke gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV
E-Mail: bauaufsicht@teltow-flaeming.de.
- 1.4 Der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) ist mindestens 6 Wochen vorher der Baubeginn des Luftfahrthindernisses (Montage des ersten Turmsegmentes) mit Übermittlung der auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige benannten Daten sowie einer Kopie der Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen.
Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 4 Wochen nach Errichtung unaufgefordert zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.
Mit der Baubeginnanzeige ist der LuBB ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.
- 1.5 Die Inbetriebnahme bzw. Nutzungsaufnahme jeder durch diesen Bescheid genehmigten WEA ist 14 Tage vorher per E-Mail dem:
- LfU, Referat T25 (E-Mail: T25@lfu.brandenburg.de)
 - LfU, Referat N1 (E-Mail: N1@lfu.brandenburg.de)
 - LAVG unter Angabe des Az. 071-A_310-3021/2024-136/001
E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de

- Landkreis Teltow-Fläming, Untere Bauaufsichtsbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, unter Angabe des Aktenzeichens: 63/02/03244/25 sowie der Verwendung der veröffentlichten Vordrucke gemäß § 1 Abs. 3 BbgBauVorlV
E-Mail: bauaufsicht@teltow-flaeming.de
anzuzeigen.

- 1.6 Die Inbetriebnahme der WEA 01, 02, 05 und 07 darf jeweils erst erfolgen, wenn die Stilllegung der Bestands-WKA Nr. 4, 18, 21 und 26 (siehe Tabelle 2) gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dem LfU, Referat T25 angezeigt und diese außer Betrieb genommen wurde. Dem Landkreis Teltow-Fläming, Untere Bauaufsichtsbehörde ist die Stilllegung unter Angabe des Az. 63/02/03244/25 mitzuteilen.
- 1.7 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, Referat T25 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgen, ist nachzuweisen, dass die WEA entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Bescheides errichtet wurden.
Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgten Anzeigen für die Inbetriebnahme gemäß NB 1.6 dieses Bescheides durch das LfU, Referat T25 festgelegt.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Nach Erreichen eines stabilen Anlagenbetriebes, spätestens jedoch 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA 7 ist auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 26 BImSchG i. V. mit § 29 b) BImSchG zugelassenen Messstelle die Einhaltung des festgesetzten Emissionswertes $L_{e,max}$ von 109,1 dB(A) für den Nachtzeitraum messtechnisch nachzuweisen. Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WEA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen. Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind entsprechend der TA Lärm bzw. in Anlehnung an den WKA-Geräusch-Immissionserlass zu ermitteln und auszuweisen.
- 2.2 Für die Messungen nach NB 2.1 ist durch die beauftragte Messstelle ein Messplan mit dem LfU, Referat T25 abzustimmen.
Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht an Anlehnung an die Vorschriften der TA Lärm anzufertigen.
Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen.
Der Messbericht ist einfach digital, vorzugsweise im pdf.-Format, dem LfU, Referat T25 übergeben.
- 2.3 Auf Messungen nach NB 2.1 kann, in der Regel auf Antrag, verzichtet werden, sofern vor Durchführung dieser Messung ein zusammenfassender Bericht über eine Mehrfachvermessung für den genehmigten Anlagentyp und den Betriebsmodus vorhanden ist und dieser die Einhaltung des in der Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schalleistungspegels nachweist.
Der Bericht über die Mehrfachvermessung ist dem LfU, Referat T25 innerhalb der Jahresfrist vorzulegen.
- 2.4 Bis zur Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung, der die Einhaltung des in der Prognose maximalen Schalleistungspegels für den Betriebsmodus Mode 0 nachweist, ist ein Nachtbetrieb der WEA 7 unzulässig. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Sofern der Nachweis an einer anderen Anlage erfolgt, sind mögliche Auswirkungen der Serienstreuung und Messunsicherheit zu Lasten der Antragstellerin zu berücksichtigen.

- 2.5 Die von den genehmigten WEA verursachten Schattenschlagzeiten dürfen an keinem Immissionsort zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte des WKA-Schattenwurf - Erlass des Landes Brandenburg führen. Es gilt eine astronomisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag bzw. eine meteorologisch maximal zulässige Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag.
- 2.6 Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der WEA-Schattenwurfleitlinie muss entsprechend den Antragsunterlagen durch ein Schattenwurfmodul gewährleistet werden. Das Schattenwurfmodul ist entsprechend der antragsgegenständlichen Schattenwurfprognose so zu konfigurieren, dass es beim Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den Immissionsorten:

IO 01 - Lindower Dorfstr. 32,
IO 02 - Lindower Dorfstr. 31,
IO 03 - Lindower Dorfstr. 30,
IO 04 - Lindower Dorfstr. 33,
IO 05 - Lindower Dorfstr. 34,
IO 06 - Lindower Dorfstr. 29,
IO 07 - Lindower Dorfstr. 35,
IO 08 - Lindower Dorfstr. 28,
IO 09 - Lindower Dorfstr. 36a,
IO 10 - Lindower Dorfstr. 36,
IO 11 - Lindower Dorfstr. 27,
IO 12 - Lindower Dorfstr. 26,
IO 13 - Lindower Dorfstr. 37,
IO 14 - Lindower Dorfstr. 37a,
IO 15 - Lindower Dorfstr. 38a,
IO 16 - Lindower Dorfstr. 38,
IO 17 - Lindower Dorfstr. 25,
IO 18 - Lindower Dorfstr. 24,
IO 19 - Lindower Dorfstr. 39,
IO 20 - Lindower Dorfstr. 40,
IO 21 - Lindower Dorfstr. 41,
IO 22 - Lindower Dorfstr. 23,
IO 23 - Lindower Dorfstr. 42,
IO 24 - Lindower Dorfstr. 22,
IO 25 - Lindower Dorfstr. 21,
IO 26 - Lindower Dorfstr. 20,
IO 27 - Lindower Dorfstr. 19,
IO 28 - Lindower Dorfstr. 18,
IO 29 - Lindower Dorfstr. 17,
IO 30 - Lindower Dorfstr. 16,
IO 31 - Lindower Dorfstr. 15,
IO 38 - Lindower Dorfstr. 2,

IO 39 - Lindower Dorfstr. 3,
IO 40 - Lindower Dorfstr. 4,
IO 41 - Lindower Dorfstr. 5,
IO 42 - Lindower Dorfstr. 6a,
IO 43 - Lindower Dorfstr. 6,
IO 44 - Lindower Dorfstr. 7,
IO 45 - Lindower Dorfstr. 8,
IO 46 - Lindower Dorfstr. 9,
IO 47 - Lindower Dorfstr. 12,
IO 48 - Lindower Dorfstr. 13,
IO 49 - Lindower Dorfstr. 11 und
IO 50 - Lindower Dorfstr. 10

zu keiner Überschreitung der maximal zulässigen Beschattungsdauer nach NB.2.5 kommen kann.

- 2.7 Durch die Antragstellerin ist nachzuweisen, dass die WEA mit einem entsprechenden Schattenabschaltmodul ausgerüstet wurden. Dazu ist dem LfU, Referat T25 eine entsprechende Bescheinigung der ausführenden Firma bis spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- 2.8 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer sowie die Abschaltzeiten müssen vom Schattenwurfmodul aufgezeichnet und für mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen sind dem LfU, Referat T25 auf Verlangen vorzulegen.
- 2.9 Der Einbaunachweis des Rotorblatt-basierten Eiserkennungssystem „Nordex Standard-Sensorik“ ist dem LfU, Referat T25 vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- 2.10 Anlagenabschaltungen durch Eisansatz sind für mindestens ein Jahr zu dokumentieren. Die Nachweise sind dem LfU, Referat T25 auf Verlangen vorzulegen.
- 2.11 An den Wegen sind Warnschilder im angemessenen Abstand zu den WEA aufzustellen, die vor der Eisabwurfgefahr bei entsprechender Witterung warnen.
- 2.12 Schaltet eine Anlage wegen eines Missverhältnisses zwischen Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und erzeugter Leistung ab, darf die Anlage nicht über die Fernwartung wieder in Betrieb genommen werden, sondern ist durch die Betreiberin oder durch einen Bevollmächtigten vorher einer Sichtkontrolle zu unterziehen.
- 2.13 Die WEA sind gemäß Gutachterlicher Stellungnahme, Standorteignung von Windenergieanlagen Windpark Malterhausen Repowering (Antrag 1) vom TÜV Nord vom 08.08.2025 sektoriell beschränkt zu betreiben.

3. Arbeitsschutz

- 3.1 Vor Einrichtung der Baustelle ist dem LAVG der Nachweis der Einhaltung der Forderungen der BaustellV zu erbringen (E-Mail: office.sued@lavg.brandenburg.de).
- 3.2 Die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz sind dem LAVG auf Anforderung, spätestens im Rahmen der Abnahmeprüfung gemäß NB 1.7, vorzulegen.
- 3.3 Für die überwachungsbedürftigen Anlagen (z. B. Aufzugsanlagen) sind dem LAVG die Nachweise der notwendigen Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle spätestens im Rahmen der Abnahmeprüfung gemäß NB 1.7 vorzulegen.
- 3.4 In jeder WEA müssen, bei Anwesenheit von Personen in höher gelegenen Anlagenteilen, geeignete Rettungs- und Abseilgeräte bereitgehalten werden.

4. Baurecht

Aufschiebende Bedingung

- 4.1 Vor Baubeginn ist der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald eine Sicherheitsleistung für den Rückbau der Anlagen in Höhe von _____ durch eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu erbringen.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

Bauzeitenregelungen für Gehölzbeseitigungen / Schnittmaßnahmen und Waldfällung

- 5.1 Die beantragten Gehölzbeseitigungen sowie die beantragten Schnittmaßnahmen an Gehölzen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig.

Bauzeitenregelung bei Betroffenheit von Arten mit Fortpflanzungsstätten im Sinne Nr. 1 und 2a Niststättenerlass

- 5.2 Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen inklusive Rückbau der Bestandsanlagen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 2 und 3 genannte Regelung zum Hineinbauen in die Brutzeit gilt nicht für Zuwegungen.
- 5.3 Baumaßnahmen - außer an Zuwegungen - können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
 - a. Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit nach NB 5.2 bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
 - b. Das Flatterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb

der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.

- c. Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

- 5.4 Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z. B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit, d. h. im vorliegenden Fall spätestens ab 01.03. mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

Fledermäuse

- 5.5 Die WEA 01, 02, 05 und 07 sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:

- a) bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 m / sec
- b) bei einer Lufttemperatur von ≥ 10 °C
- c) bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm / h.

- 5.6 Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Es ist sicherzustellen, dass eine Störung des Abschaltmoduls unverzüglich erkannt wird. Es sind durch den Betreiber bis vor Beginn der darauffolgenden Nacht die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nachtabschaltung zu veranlassen. Das LfU ist über die Störung und die durchgeführten Maßnahmen unverzüglich per E-Mail (n1@lfu.brandenburg.de) zu informieren.

Flora/Biotop

- 5.7 Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Ackerflächen außerhalb des Kronentraufbereichs zulässig.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- 5.8 Die Maßnahme A1 (Aufforstung) des LBP ist entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Hohenlobbese, Flur 1, Flurstück 23 auf einer Fläche von 4.060 m² umzusetzen.
- 5.9 Bei der Kulturpflege ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Sukzession einstellender Baumarten zur Erhöhung der Artenvielfalt zu gewährleisten.
- 5.10 Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 BNatSchG – Gebieteigene Gehölze (Gehölzerlass) vom 15.07.2024 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, dass aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.
- 5.11 Die Maßnahme A1 ist spätestens zwei Jahre nach Baubeginn umzusetzen.

Nachweis der rechtlichen Sicherung

5.12 Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist für die Maßnahmen A1 und A 5 dem LfU, Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens ein Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Zahlungen nach § 6 Abs. 1 WindBG

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

5.13 Die Ersatzzahlung wird für die
WEA 1 in Höhe von 18.466,00 €
WEA 2 in Höhe von 17.760 €
WEA 5 in Höhe von 23.886,00 €
WEA 7 in Höhe von 28.780 €
festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

5.14 Die Ersatzzahlung ist für jede WEA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Die Ersatzzahlung für die Zuwegung ist in einer Summe einen Monat vor Baubeginn der ersten WEA fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beibehaltung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Berichte und Anzeigen

5.15 Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:

- a) Sofern nach NB 5.2 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- b) Die Aufstellung der Flatterbänder nach NB 5.3 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle nach NB 5.3 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- c) Die Anlage der Schwarzbrache nach NB 5.4 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung der bearbeiteten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Umsetzung vorzulegen. Die Protokolle nach Nr. 4 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- d) Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung der WEA (z. B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Abschaltzeitraum vorzulegen.

- e) Die Fledermausabschaltzeiten nach NB 5.5 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:
- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
 - Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).
- Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.
- f) Die Umsetzung der Maßnahme A1 (Aufforstung) ist nach erfolgter Pflanzung sowie nach 5 Jahren (d. h. mit Ablauf der Kulturpflege) nachzuweisen.

6. Luftverkehrsrecht

- 6.1 Die 4 Windkraftanlagen (Nr. 1, 2, 5, 7) des Anlagentyps NORDEX N163-6.xMW mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)
- 1 - N 52 ° 00 ' 57.236 " zu E 12 ° 53 ' 24.705 " eine Höhe von 245,50 mGND / 355,00 mNN
 - 2 - N 52 ° 00 ' 51.483 " zu E 12 ° 53 ' 59.550 " eine Höhe von 245,50 mGND / 348,00 mNN
 - 5 - N 52 ° 00 ' 31.644 " zu E 12 ° 53 ' 54.391 " eine Höhe von 245,50 mGND / 353,00 mNN
 - 7 - N 52 ° 00 ' 19.137 " zu E 12 ° 53 ' 33.892 " eine Höhe von 245,50 mGND / 358,00 mNN
- nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich entsprechend NB IV./1.4 nachzuweisen.
- 6.2 Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.
- 6.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 6.4 Der Rückbau der Bestandsanlagen (Repowering) ist der LuBB schriftlich unter Angabe der Genehmigungs-Nr. mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Abstimmung weiterer Verfahrensschritte bzgl. der Abschaltung der vorhandenen Kennzeichnungen anzuzeigen.
- 6.5 An jeder WEA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

Ausführung der Tageskennzeichnung

6.6 Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen [a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange; b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)], wobei die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen. Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen. Bei Gittermasten muss der Farbring 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden. Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

Ausführung der Nachtkennzeichnung

6.7 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 168 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

6.8 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gemäß NB 6.13 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, auf dem Maschinenhausdach gemäß NB 6.7 anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

6.9 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

6.10 Die Blinkfolgen der Feuer auf Windkraftanlagen sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

6.11 Es ist eine Befuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 84 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.

Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

6.12 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhangs 14, Band 1, Kapitel 6, ist LuBB schriftlich nachzuweisen.

- 6.13 Feuer zur Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden (Pkt. 3.9 AVV LFH). Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der LuBB nachzuweisen.
- 6.14 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) - unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB - erfolgen. Dazu sind nachfolgend benannte Unterlagen gemäß Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung – BNK – an Windkraftanlagen) vor Inbetriebnahme zu übergeben:
- * Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gemäß Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
 - * Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gemäß Anhang 6 Nr. 2,
 - * Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
 - * Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.
- 6.15 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 6.16 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gemäß den nachstehenden NB 6.17 und 6.18 zu erfolgen.
- 6.17 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK). Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.
- 6.18 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

- 6.19 Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuern W, rot oder Feuern W, rot ES entsprechend Pkt. 3.2.1 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:
- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes,
 - Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1.500 m betragen),
 - Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.
- Bei Ausfall des Sichtweitenmessgerätes sind alle Feuer auf 100 % Leistung zu schalten.
Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen der LuBB oder der Überwachungsbehörde (LfU, Referat T25) vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 6.20 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige gemäß NB IV./1.4 anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 6.21 Havariefälle und andere Störungen an den Windkraftanlagen, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der LuBB unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 03774LF (1,2,5,7) (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

7. Landwirtschaft

- 7.1 Zur Minderung der Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft und zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden sind die Erschließungswege zur WEA
- in Schotterbauweise und teilversiegelt auszuführen,
 - so zu profilieren, dass sie ohne Behinderung der landwirtschaftlichen Flächennutzung mit Landwirtschaftsfahrzeugen überquert werden können,
 - und bei der Anlage notwendiger Zuwegungen zu dem WEA-Standort zur Vermeidung von Bewirtschaftungerschwernissen die Hauptbearbeitungsrichtung berücksichtigt wird.
- 7.2 Die Bodenverdichtungen sind auf dem umliegenden Ackerland infolge häufiger Befahrung oder Befahrung auf zu feuchtem Boden zu vermeiden.
- 7.3 Die Erreichbarkeit der einzelnen umliegenden Flächen ist weiterhin zu gewährleisten.

8. Bodenschutz

- 8.1 Bodenaushubmaterialien und Materialien aus dem Rückbau der Windkraftanlagen, die im Rahmen der Baumaßnahmen als Abfall anfallen, sind getrennt zu sammeln und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder falls eine Verwertung nicht möglich ist, allgemeinwohlverträglich zu beseitigen.

- 8.2 Beim Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen, müssen diese aus einer mobilen oder stationären Aufbereitungsanlage mit Eignungsnachweis stammen, güteüberwacht und einer Materialklasse der Anlage 1 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zugeordnet sein. Der Einbau muss in einer für den jeweiligen Ersatzbaustoff zulässigen Einbauweise nach Anlage 2 oder 3 der ErsatzbaustoffV erfolgen. Der Einbau hat oberhalb einer Grundwasserdeckschicht, welche sowohl natürlich vorliegen oder künstlich hergestellt werden kann, zu erfolgen. Angaben zur erforderlichen Grundwasserdeckschicht sind in Anlage 2 oder 3 der ErsatzbaustoffV enthalten.
- 8.3 Beim Einsatz von Recycling-Baustoff der Klasse 3 (RC-3), Bodenmaterial der Klasse F3 (BM-F3), Baggergut der Klasse F3 (BG-F3), sowie bestimmter Aschen und Schlacken, ist dies der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch nach dem Muster in Anlage 8 ErsatzbaustoffV anzuzeigen, wenn ein Gesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmetern erreicht wird. Pro Einbauweise ist eine separate Voranzeige zu übermitteln. Als Ansprechperson bei der UABB fungiert Frau Rettschlag (Tel.: 03371-608 2414; E-Mail: antje.rett-schlag@teltow-flaeming.de).
- 8.4 Nach Beendigung des Einbaus voranzeigepflichtiger Ersatzbaustoffe ist innerhalb von zwei Wochen eine Abschlussanzeige (Muster in Anlage 8 ErsatzbaustoffV) an die UABB zu richten, welche die tatsächlichen Verwendungen angibt. Pro Einbauweise ist eine separate Abschlussanzeige zu übermitteln.

V. Begründung

1. Verfahrensverlauf

Die Antragstellerin beabsichtigt ursprünglich am Standort in 14913 Niederer Fläming, OT Malterhausen, bestehende WEA durch vollständigen Austausch durch neue 7 WEA zu modernisieren (Vorhabenbeschreibung siehe unter II.).

Am 19.01.2024 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 16 b Abs. 1 BImSchG mit Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG bei der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU ein.

Mit E-Mail vom 06.03.2024 wurde die Antragstellerin zur Ergänzung der eingereichten Antragsunterlagen aufgefordert. Die Antragstellerin teilte mit E-Mail vom 22.03.2024 mit, dass sie beabsichtigt den Antrag zu ändern. Eine Umsetzung der bisher beantragten Siemens Gamesa-Anlagen ist für das Projekt nicht mehr vorgesehen. Nun wird mit Nordex Anlagen des Typs N163-6.X geplant. Weiterhin wurde sich dazu entschlossen, den Standort der 7 WEA zu verschieben.

Mit der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU wurde abgestimmt, dass die geänderten Antragsunterlagen Ende April 2024 eingereicht werden sollen. Mit Datum 15.05.2024 wurden die geänderten Antragsunterlagen eingereicht.

Mit E-Mail vom 25.06.2024 wurde die Antragstellerin erneut zur Ergänzung der eingereichten Antragsunterlagen aufgefordert. Die Nachforderung bestand wiederholt darin, dass eine Karte bzw. Liste fehlt, aus der hervorgeht, welche Abstände zwischen den alten und den neuen WEA vorliegen, um ein Genehmigungsverfahren nach § 16 b Abs. 1 BImSchG führen zu können.

Weiterhin wurde die Antragstellerin aufgefordert, den Antrag nach § 8a BImSchG zu präzisieren sowie die dafür ermittelten Kosten der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Gleichzeitig wurde ein Antrag nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gestellt. Eine Anwendung des § 6 WindBG in einem Genehmigungsverfahren setzt nach § 6 Abs. 2 S. 1 WindBG voraus, dass der betreffende Genehmigungsantrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 gestellt wurde. Dies ist hier der Fall.

Mit E-Mail vom 18.07.2024 wurden die ausstehenden Unterlagen angemahnt und eine neue Frist bis zum 23.07.2024 gesetzt. Da wiederum keine Unterlagen zu diesem Termin eingereicht wurden, hat die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU mit E-Mail vom 15.08.2024 die Ablehnung des Antrages angekündigt.

Die Frist in dieser E-Mail haben Sie ebenfalls verstreichen lassen, so dass die Genehmigungsverfahrensstelle T12 des LfU daraufhin am 16.10.2024 einen Ablehnungsbescheid erlassen hatte. Die Zustellung des Ablehnungsbescheides erfolgte am 28.10.2024. Die Antragstellerin hatte seit Einreichung der geänderten Antragsunterlagen im Mai 2024 keinen Kontakt mit der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU aufgenommen.

Mit Schreiben vom 12.11.2024, eingegangen am 14.11.2024, legte die Antragstellerin gegen den Ablehnungsbescheid Widerspruch ein und begründete diesen wie folgt:

„Die Ablehnung Ihres Antrages wäre rechtswidrig erfolgt, weil die Voraussetzungen für eine Ablehnung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9.BImSchV nicht vorliegen würden. Eine Aufforderung zur Ergänzung von Unterlagen wäre nicht erfolgt und demzufolge wäre auch keine Frist in Gang gesetzt worden. Es würde die Bekanntgabe der Aufforderung und die Ankündigung der Antragsablehnung fehlen. Erst nach der Zustellung des Ablehnungsbescheides konnte festgestellt werden, dass sowohl bei den Aufforderungen als auch der Ankündigung der Antragsablehnung ein Schreibfehler bei der Eingabe der E-Mailadresse unterlaufen war. Die E-Mails wären sämtlich an Frau susann.schuhmann@rwe.com statt an Frau susann.schumann@rwe.com gerichtet gewesen. In Folge wären die E-Mails nicht im E-Mailpostfach von Frau Susann Schumann bereitgelegt worden, die dem Genehmigungsreferat T12 des LfU als Ansprechpartner samt korrekter E-Mailadresse aus dem Genehmigungsverfahren bekannt war.“

Mit Bescheid vom 07.01.2025 wurde der Ablehnungsbescheid vom 16.10.2024 aufgehoben.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 27.01.2025 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- Gemeinde Niedergörsdorf,
- Landkreis Teltow-Fläming,
- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming,
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg,
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB),
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Bundeswehr),
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd (LAVG),
- Landesamt für Umwelt (LfU), Referate
 - T25 (Technischer Umweltschutz/ Überwachung Wünsdorf),
 - N1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren).

Die LuBB, der Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde sowie das LfU, die Referat T25 und N1 erhoben Nachforderungen zum beantragten Vorhaben.

Mit Stellungnahme vom 25.03.2025 verweigerte die Gemeinde Niedergörsdorf das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB). In der Stellungnahme wurde ausgeführt, dass drei der beantragten sieben WEA (WEA 03, 04, 06) innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 12 „Windpark Walterhausen“ (Bekanntmachung 29.11.2016) liegen. Innerhalb des o. g. Bebauungsplans sind sieben Sondergebiete Windenergie sowie Höhenbegrenzungen ausgewiesen. Die Errichtung von WEA innerhalb der im Bebauungsplan befindlichen sieben Sondergebieten ist realisiert worden (Inbetriebnahme 2016/ 2017). Die WEA sind allerdings nicht Bestandteil des Genehmigungsantrages und bestehen weiterhin fort. Für die beantragten WEA 03, 04 und 06 sind innerhalb des Bebauungsplans somit keine Sondergebiete Windenergie ausgewiesen.

Zudem wies die Gemeinde darauf hin, dass die sachliche Begründung des Antrages auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung (Pkt. 7 Bauantrag) nicht ausreichend ist. Eine Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB kann zudem nicht zugelassen werden, da diese in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sein müsste. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor. Eine solcher Regelungsgehalt fehlt dem Bebauungsplan „Windpark Malterhausen“.

Auch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unterliegt nach § 31 Abs. 2 BauGB gewissen Voraussetzungen. Diese scheitert hier, nach Auffassung der Gemeinde, schon allein daran, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt sein dürfen. Die Anordnung weiterer neuer Baufenster, um die es hier zwangsläufig ginge, berühren definitiv die Grundzüge der Planung.

Mit E-Mail vom 19.02.2025 informierte die Antragstellerin die Genehmigungsverfahrensstelle über die Absicht, den vorliegenden Antrag zu teilen. Aufgrund der E-Mail vom 04.04.2025 wurde der Antrag geteilt und es wurden zwei neue Registriernummern vergeben. Die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU informierte die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.04.2025 über die Teilung des Antrages.

Das Genehmigungsverfahren für die WEA 01, 02, 05 und 07 wurde ab diesem Zeitpunkt unter der Registriernummer 50.006.Ä0/25/1.6.2V/T12 geführt.

Das Genehmigungsverfahren für die WEA 03, 04 und 06 wurde unter der Registriernummer 50.040.Ä0/25/1.6.2V/T12 geführt.

Die geänderten Antragsunterlagen nach § 16 b Abs. 1 BImSchG für 4 WEA wurden am 13.05.2025 eingereicht. Ein Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG war nicht enthalten. Die bereits beteiligten Behörden wurden mit E-Mail vom 14.05.2025 über die Teilung informiert und um erneute Stellungnahme in Bezug auf die nun nur noch 4 beantragten WEA aufgefordert.

Der Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde erhoben erneut Nachforderungen zum beantragten Vorhaben, da die Erschließung der WEA 07 geändert werden musste. Die Baulasteintragungen lagen noch nicht vollständig vor. Auch das LfU, das Referat N1 forderte Unterlagen aufgrund der Änderung der Rechtslage zur Kompensation des Landschaftsbildes und der unklaren Bilanzierung des Schutzgutes Biotope (Mail vom 17.10.2025) zum LBP nach.

Mit E-Mail vom 20.11.2025 wurden die Unterlagen zur Neubewertung des Landschaftsbildes gemäß Märki-schen Modell beim Referat N1 des LfU eingereicht.

Mit E-Mail vom 18.12.2025 wurde die Nachforderungen des Landkreises Teltow-Fläming, untere Bauauf-sichtsbehörde entsprochen und die zu erwartenden Rückbaukosten mitgeteilt.

Die Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen - Windpark Malterhausen Repowering (Antrag 1) TÜV NORD vom 08.08.2025 wurde der unteren Bauaufsichtsbehörde am 22.01.2026 übermittelt.

Das in Bezug auf die angegebenen Errichtungskosten korrigierte Formular 1.1 ging mit E-Mail am 16.03.2026 in der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des LfU ein.

Die letzte aktualisierte STN des Landkreises Teltow-Fläming ging am 17.03.2026 in der Genehmigungsver-fahrensstelle Süd des LfU ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer ge-nehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein kön-nen (wesentliche Änderung).

Werden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen nach § 16b Abs. 1 BImSchG auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungsgenehmigungsver-fahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgeru-fen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

2.1.2 Einordnung der Anlage in die 4. BImSchV

Die Anlagen sind der Nr. 1.6.2 mit V in Spalte c des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürf-tige Anlagen – 4. BImSchV zuzuordnen.

Die Anlagen bedürfen als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

2.1.3 Zuständigkeit

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschut-zes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt die zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrags erfolgte im Referat T12 Genehmigungsverfahrens-stelle Süd in der Abteilung Technischer Umweltschutz Genehmigungen/Grundlagen.

2.1.2 Einordnung gemäß Anlage 1 des UVPG

Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Da ein Antrag nach § 6 WindBG gestellt wurde, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Die Regelung betrifft sowohl die erstmalige Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage sowie auch die Genehmigung einer Änderung deren Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes.

Voraussetzung für die Anwendung ist, dass

- a) sich der geplante Standort der betreffenden Windenergieanlage in einem Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG befindet
- b) bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
- c) das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn die Standorte der 4 geplanten WEA Nr. 01, 02, 05, 07 befinden sich innerhalb des Vorranggebietes Nummer 28 „Feldheim-Malterhausen“ des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 für die Region Havelland-Fläming und damit innerhalb eines Windenergiegebietes gemäß § 2 Nummer 1 WindBG. Hier wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Nationalparke sind nicht betroffen.

Die Prüfung des Antrags gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 WindBG auf Anwendung von § 6 Abs. 1 WindBG ergab, dass alle Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 WindBG erfüllt sind und keine UVP durchzuführen war.

2.1.3 Art des Verfahrens

Ist ein Antrag nach § 16b Abs. 1 BImSchG für ein von der Vorschrift erfasstes Vorhaben gestellt, müssen die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 16b BImSchG vorliegen.

§ 16b Abs. 2 des BImSchG enthält eine Definition von Repoweringvorhaben, denen die Verfahrensvereinfachungen der Vorschrift zugutekommen sollen. Das Repowering umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage. Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen folgende Anforderungen einzuhalten:

1. die neue Anlage wird innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

Um Nr. 1 zu gewährleisten, wurde eine entsprechende NB erlassen. Nr. 2 wird eingehalten (siehe Tabelle 2). Die Höhe der WEA beträgt 245,5 m. Somit ergibt sich ein Wert von 1.227,5 m für das Fünffache der Gesamthöhe und der max. Abstand beträgt lt. Tabelle 2 179 m.

Das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG kann nur für solche Anlagen durchgeführt werden, die bereits über eine Genehmigung nach dem BImSchG verfügen. Weiterhin ist erforderlich, dass der Vorhabenträger der neuen Anlage mit dem Betreiber der Bestandsanlage identisch ist, da sonst eine Erklärung des Betreibers der Bestandsanlage vorzulegen wäre, wonach dieser mit dem Repowering-Vorhaben einverstanden ist.

Für das Repowering der Anlagen WEA 01 und 02 liegen Bauanträge für die WEA 4 und für die WEA 18 (ENERCON E40) jeweils vom 26.11.1998 vor. Als Adressat der Genehmigung war die Firma WINKRA-ENERGIE GmbH.

Für das Repowering der Anlage WEA 05 liegt ein Bauantrag für die WEA 21 (ENERCON E66) vom 01.12.1998 vor. Als Adressat der Genehmigung war die Firma WINKRA-ENERGIE GmbH.

Nach § 67 Abs. 9 BImSchG sind Baugenehmigungen für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern, die bis zum 1. Juli 2005 erteilt wurden, gelten als Genehmigungen nach BImSchG. Nach diesem Gesetz erteilte Genehmigungen für Windfarmen gelten als Genehmigungen für die einzelnen Windkraftanlagen. Verfahren auf Erteilung einer Baugenehmigung für Windkraftanlagen, die vor dem 1. Juli 2005 rechtshängig geworden sind, werden nach den Vorschriften der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bisherigen Fassung abgeschlossen; für die in diesem Zusammenhang erteilten Baugenehmigungen gilt Satz 1 entsprechend. Sofern ein Verfahren nach Satz 3 in eine Klage auf Erteilung einer Genehmigung nach diesem Gesetz geändert wird, gilt diese Änderung als sachdienlich.

Die genannten Bestandsanlagen weisen eine Gesamthöhe von mehr als 50 Metern auf und die Genehmigungen wurden vor dem 30. Juni 2005 erteilt.

Für das Repowering der Anlage WEA 07 liegt eine BImSch-Genehmigung Nr. 002.00.00/03/C vom 26.03.2004 für die WEA 21 (ENERCON E66) – WKA MAL II-1 - vor. Adressat der Genehmigung für die Bestands-WKA war die Firma WINKRA-Energie Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft für Energieanlagen mbH.

Der Betreiberwechsel wurde mit Schreiben vom 02.08.2012 beim LfU, Referat T25 ordnungsgemäß angezeigt. Demzufolge ist gemäß § 16b Abs. 10 BImSchG die Antragstellerin der neuen Anlagen mit dem Betreiber der Bestandsanlagen identisch.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

2.1.4 Koordinierungsgebot

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG ist, soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, durch die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die vorgenannten Nebenbestimmungen (NB) unter IV. erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Allgemein (NB IV.1)

Grundlage der Genehmigung ist der Antrag mit den dazu erstellten Unterlagen. Die Modernisierung durch den vollständigen Austausch der WEA-Altanlagen durch die beantragten WEA vom Typ Nordex N163/6.X und der anschließende Betrieb der WEA haben antragsgemäß zu erfolgen. Voraussetzung für Errichtung und Betrieb der Anlagen ist die Genehmigung mit den dazugehörigen Antragsunterlagen. In NB IV.1.1 wurde allgemein für alle betroffenen Fachbereiche festgelegt, dass die Genehmigung und die dazugehörigen Antragsunterlagen an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung bereitzuhalten sind und den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden jederzeit auf Verlangen vorzulegen sind. Die NB basiert auf § 52 BImSchG als Grundlage für die Überwachung.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter der in NB IV.1.2 genannten Voraussetzung für jede einzelne WKA erlischt, ist erforderlich. Denn das Repowering umfasst nach § 16 b Abs. 2 den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage. Bei einem vollständigen Austausch der Anlage ist zusätzlich zu den in § 16 b Abs. 1 genannten Anforderungen die Anforderung einzuhalten, dass die neue Anlage innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet wird. Ein paralleler Betrieb einer Bestandsanlage und der sie ersetzenden neuen Anlage ist nach § 16b Abs. 10 BImSchG nicht zulässig.

Die Forderung der Anzeige des Baubeginns NB IV.1.3 beruht auf § 52 Abs. 1 BImSchG, §§ 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie § 72 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO). Die Anzeige dient den genannten Behörden zur Wahrnehmung ihrer Überwachungspflichten. Mit NB IV.1.4 wird gewährleistet, dass die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg rechtzeitig informiert wird und erforderliche Unterlagen fristgerecht eingereicht und geprüft werden können.

Die WKA ist als Luftfahrthindernis in den entsprechenden Medien zur Sicherung des Luftverkehrs zu veröffentlichen. Die Einhaltung der Anzeigefrist von sechs Wochen vor Baubeginn mit Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich. Durch die Luftfahrtbehörde sind der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH das Datum des Baubeginns und auch der Inbetriebnahme (NB IV.1.4) inklusive der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Festlegungen in NB IV.1.5 zur Inbetriebnahme bzw. Nutzungsaufnahme dienen der Überprüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der Anlagen. Die aufgeführte Frist wird nach § 52 BImSchG (Mitteilungspflicht im Rahmen der Überwachung) als

erforderlich aber auch als ausreichend erachtet, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im verhältnismäßigem Zeitrahmen realisieren zu können. Sie ergibt sich weiterhin aus den Vorschriften der §§ 21, 22 ArbSchG.

Die Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme der WKA (NB IV.1.6) ist in Erfüllung des § 52 BImSchG erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können. Sie ergibt sich weiterhin aus den Vorschriften der §§ 21, 22 ArbSchG. Gesetzliche Grundlage für die Anzeige der Nutzungsaufnahme ist § 83 Abs. 2 BbgBO.

Die Stilllegung der Bestands-WKA ist gemäß § 16b Abs. 2 Satz 1 BImSchG Voraussetzung für die Inbetriebnahme der beantragten WKA. Die NB IV.1.6 ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Überwachung der WKA i. S. d. § 52 BImSchG zu gewährleisten.

Diese dient der Prüfung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der WKA im Rahmen des § 52 BImSchG und gemäß Nr. 3.3.1 ff. des Gemeinsamen Runderrlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 11.07.2023.

Zur Feststellung der antragsgemäßen, bestimmungsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebes der WKA im Rahmen des § 52 BImSchG und gemäß Nr. 3.3.1 ff. des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 11.07.2023 gehört eine durch das LfU unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden vorzunehmende erstmalige Begehung und Revision (Abnahmeprüfung) der Anlagen (NB IV.1.7).

Weiterhin wurden die Hinweise unter VI.1 bis VI.5 gegeben.

2.2.2 Immissionsschutz (NB IV.2)

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter IV.2 stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG).

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer WEA entstehen können, sind insbesondere Schallimmissionen, Schattenwurf sowie Eisabwurf aber auch Turbulenzen zu betrachten.

Die NB unter IV.2 i. V. m. den Hinweisen VI.6 bis VI.14 stellen sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlage erfüllt werden.

Schallimmissionen

Zur Beurteilung der von den beantragten WEA ausgehenden Immissionen hat die Antragstellerin ein Schallgutachten (IEL GmbH; Bericht-Nr.: 4858-25-L3 vom 14.05.2025) sowie ein Schattenwurfgutachten (IEL GmbH; Bericht-Nr.: 4858-24-S2 vom 29.04.2024) vorgelegt.

Im Hinblick auf das Rechenverfahren entspricht die Geräuschimmissionsprognose den aktuellen Anforderungen der TA Lärm. Die überarbeitete Fassung vom 14.05.2025 berücksichtigt darüber hinaus auch die Vorgaben des seit 24.02.2023 im Land Brandenburg gültigen neuen Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA - Geräuschimmissionserlass) sowie das BVerWG-Urteil 7 C 4.24 vom 23.01.2025. Auch wurde die aktuelle Vorbelastung durch andere WEA korrekt berücksichtigt.

Im Ergebnis unterschreitet der durch die geplante WEA verursachte Immissionsbeitrag (Zusatzbelastung) den jeweiligen Immissionsrichtwert an allen untersuchten Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) (vgl. Tabelle 9 der Schallimmissionsprognose).

Dennoch ist mit Blick auf die Gesamtbelastung (vgl. Tabelle 9 der Schallimmissionsprognose) festzustellen, dass zumindest an zwei Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit um bis zu 1 dB(A) überschritten wird. Trotzdem ist der Antragstellerin der Nachtbetrieb der WEA in der beantragten Betriebsweise nicht zu versagen, da nach Ziff. 3.2.1 Abs. 3 Satz 1 der TA Lärm die Überschreitung des Immissionsrichtwertes um 1 dB(A) durch die Gesamtbelastung zulässig ist.

Aufgrund der derzeit fehlenden Typvermessung für den schallreduzierten Betriebsmode Mode 0 war der Antragstellerin eine Vermessung ihrer Anlage WEA 7 aufzugeben.

Auch kann ein Nachtbetrieb erst zugelassen werden, wenn die Ergebnisse einer Typvermessung belegen, dass der für die Prognose zugrunde gelegte Schalleistungspegel nicht überschritten wird.

Abweichend von Ziffer 5.2 Abs. 3 Satz 1 des WKA - Geräuschimmissionserlass kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangaben aufgenommen werden, wenn die Schallemission

dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise ist per § 15 BImSchG zu beantragen und kann bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

Begründung zu NB 2.1 und NB 2.2

Die durch diese Genehmigung erfassten Windenergieanlagen sind unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach § 3 Abs. 6 BImSchG zu errichten und zu betreiben. Sie hat weiterhin den gesetzlichen Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG, für Geräusche konkretisiert durch die TA Lärm sowie durch den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WKA – Geräuschimmissionserlass), zu entsprechen. Die Messauflage nach NB.1 ist gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuscherlasses erforderlich. Zwar weist die Schallprognose für alle Immissionsorte eine Unterschreitung der jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte um wenigsten 8 dB(A) durch die Zusatzbelastung auf, die geforderte Unterschreitung von 10 dB(A) ab der eine Messung nicht mehr erforderlich ist, kann in diesem Fall jedoch nachweislich nicht erreicht werden. Insgesamt stellen die modifizierenden Auflagen NB 2.1 und NB 2.2 sicher und sind nach § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich, damit die durch diese Genehmigung erfassten Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG i. V. m. Ziffer 3.2.1 TA Lärm verursacht.

Begründung zu NB 2.3

Liegt vor Durchführung der Messung nach NB.1 zwischenzeitlich ein zusammenfassender Bericht über Mehrfachvermessungen für diesen Anlagentyp und für den genehmigten Betriebsmodus vor und ist im Ergebnis die Einhaltung des in der vorgelegten Prognose lt. Hersteller verwendeten maximalen Schallleistungspegels im jeweiligen Betriebsmodus sichergestellt, kann die zuständige Behörde (Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz 2, Referat T25) gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuscherlasses auf Antrag von einer Vollstreckung der Nebenbestimmung NB 2.3 absehen.

Begründung zu NB 2.4

Gemäß Ziff. 5.2 des WKA-Geräuscherlasses ist der Betrieb eines schalltechnisch nicht vermessenen Windenergieanlagentyps in der besonders schutzbedürftigen Nachtzeit so lange nicht zulässig, bis eine erste Typvermessung vorliegt und den Nachweis erbringt, dass der durch den Hersteller benannte maximale Schallleistungspegel eingehalten wird. Da die Antragstellerin für den hier beantragten Anlagentyp bisher keine Typvermessung vorlegen konnte, war auch ein Nachtbetrieb vorerst nicht zuzulassen.

Infraschall

Als Infraschall werden Geräusche bezeichnet, die unterhalb einer Frequenz von 20 Hz auftreten. Ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zwischen 2013 und 2015 zeigte, dass Windenergieanlagen keinen wesentlichen Beitrag zum Infraschall leisten. Die von Ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen, auch im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m, deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle der Menschen. Bei einem Abstand von 700 m von den Windenergieanlagen lässt sich festhalten, dass der Infraschallpegel beim Einschalten der Anlage nicht mehr nennenswert erhöht und im Wesentlichen vom Wind, und nicht von der Windenergieanlage, erzeugt wird.

Schattenwurf

Aus den Ergebnissen des Schattenwurfgutachtens ist erkennbar, dass der Betrieb der geplanten WEA an mehreren Immissionsorten in Lindow zu Schattenwurfimmissionen führen wird, die unter Berücksichtigung

der Vorbelastung den bereits überschrittenen Wert für die tägliche und für die jährliche Beschattungsdauer weiter erhöhen. Dieser weiteren Erhöhung kann nur durch den Einsatz einer entsprechenden Abschaltautomatik begegnet werden, deren Einbau der Antragstellerin aufzugeben war.

Begründung zu NB 2.5 bis NB 2.8

Gemäß § 12 Abs. 1 können der Genehmigung (modifizierende) Auflagen beigelegt werden, soweit dies zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG, der u. a. auf § 5 BImSchG verweist, erforderlich ist.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind gem. § 3 Abs. 1 Immissionen, die geeignet sind, nach Art, Dauer oder Ausmaß Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind gem. § 3 Abs. 2 BImSchG u. a. auf Menschen einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Schattenschlag ist mindestens eine ähnliche Einwirkung in diesem Sinne.

Die Erheblichkeitsgrenze der Schädlichkeit der Schattenwurfimmissionen wird in Rechtsprechung und Literatur zuerst und im Genehmigungsverfahren allein über die o. g. astronomischen Immissionswerte definiert. Diese sind Werte, die auf der Basis der tatsächlich möglichen Sonnenscheindauer (ohne Berücksichtigung möglicher Bewölkung) prognostisch ermittelt werden. Nach der beigebrachten Prognose werden diese an mehreren Immissionsorten überschritten. Insofern ist die Nebenbestimmung NB.5 angemessen und erforderlich i.S. des § 12 Abs. 1 BImSchG, um durch Abschaltung der Anlagen sicher zu stellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Eisabwurf

Da durch die geplante WEA die erforderlichen Mindestabstände zu öffentlichen Verkehrswegen nicht eingehalten werden, muss die WEA bei Eisansatz abgeschaltet werden.

Zur Vermeidung von Eisabwurf verfügt die WEA serienmäßig über die Nordex Standard-Sensorik, welches Eisansatz an den Rotorblättern registriert und die Anlage abschalten. Die hochwertigen aerodynamischen Profile der Rotorblätter reagieren sehr empfindlich auf Kontur- und Rauheitsänderungen. Die daraus resultierenden signifikanten Änderungen des Betriebskennfelds der WEA (Zusammenhang von Wind, Drehzahl, Leistung und Blattwinkel) wird von der Eisansatzerkennung genutzt.

Da sich der Rotor für das Kennlinienverfahren drehen und die WEA-Leistung produzieren muss, kann dieses Verfahren im Stillstand keinen Eisansatz erkennen. Eine Wiederinbetriebnahme nach einer Anlagenabschaltung durch Eisansatz kann somit erst nach einer Inaugenscheinnahme der jeweiligen WEA erfolgen.

Begründung zur NB 2.9 bis NB 2.11

Aufgrund der unmittelbaren Nähe öffentlicher Straßen und Wege im Umfeld der Anlagen sind diese zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Eisabwurf mit einem entsprechenden Eisdetektionssystem auszurüsten. Die Aufzeichnung und Aufbewahrung der Daten dienen der immissionsschutzrechtlichen Überwachung der Anlage.

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Eisabwurf sind öffentliche Wege und Straßen im Umfeld der Anlagen mit Warnschildern zu versehen, welche auf die Gefährdung hinweisen.

Begründung zu NB 2.12

Werden die Anlagen wegen des Missverhältnisses zwischen Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und erzeugter Leistung abgeschaltet, so ist die Abschaltung auf Eisansatz zurückzuführen. Praktisch können die Anlagen dann über die Fernwartung wieder in Betrieb genommen werden. Um Sicherzustellen, dass sich kein Eis mehr an den Rotorblättern befindet, ist durch die Betreiberin eine Sichtkontrolle vorzunehmen. Es liegt damit im Sinne von § 5 Abs. 1 BlmSchG in der Sorgfaltspflicht der Betreiberin, die Anlagen erst nach erfolgter Inaugenscheinnahme wieder in Betrieb zu nehmen.

Abfallverwertung/-beseitigung

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der WEA überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

Abfälle entstehen bei der Errichtung der WEA in Form von Verpackungsmaterial. Dieses wird nach Abschluss der Errichtungsarbeiten von der Baustelle entfernt und vom Anlagenhersteller zurückgenommen. Die bei Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle werden von der Wartungsfirma fachgerecht entsorgt. Weitergehende Festlegungen waren hier nicht erforderlich.

Energieeffizienz

Der Forderung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG, Energie sparsam und effizient zu verwenden, wird die Antragstellerin gerecht. Der zum Betrieb der Windkraftanlagen erforderliche Eigenverbrauch an elektrischer Energie ist sehr gering im Vergleich zur erzeugten Energiemenge, die ins öffentliche Netz eingespeist wird. Die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen hierzu war entbehrlich.

§ 5 Abs. 1 BlmSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

§ 5 Abs. 2 BlmSchG ist hier nicht zu betrachten, da die Anlage nicht in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes fällt.

Betriebseinstellung

§ 5 Abs. 3 BlmSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG waren Angaben im Kapitel 8.1 der Antragsunterlagen enthalten.

Ausgangszustandsbericht

§ 5 Abs. 4 BlmSchG ist hier nicht zu betrachten, da die Anlage nicht in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie fällt.

Rechtsverordnungen

Pflichten, die sich aus den auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

2.3 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, der Natur- und Landschaftsschutz, das Luftverkehrsrecht (zivil und militärisch), der Bodenschutz und das Abfallrecht, der Denkmalschutz sowie das Straßenrecht.

2.3.1 Arbeitsschutz (NB IV.3)

Gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA (Nordex N163/6.X, 7,0 MW, Nabenhöhe 164 m, Gesamthöhe 245,5 m) am Standort 14913 Niedergörsdorf WP Malterhausen bestehen hinsichtlich der Belange des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes keine Einwände, wenn das Vorhaben entsprechend den eingereichten Unterlagen errichtet und betrieben wird und die in den NB IV.3.1 bis 3.3 formulierten Sachverhalte im Genehmigungsbescheid berücksichtigt werden. Weiterhin sind die Hinweise VI.15 bis VI.19 zu beachten.

Die NB 3.1 gründet sich auf die nach § 1 der Baustellenverordnung (BaustellV) zu erfüllenden Pflichten. Auf Baustellen für Windkraftanlagen sind immer Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt. Demzufolge sind, in Abhängigkeit vom Umfang der Arbeiten, mindestens ein Koordinator zu bestellen und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen. Bei der Erstellung des SiGe-Planes ist besonders auf die Regelungen zur Verhütung von Gefährdungen durch Absturz aus der Höhe (z. B. Arbeits- und Montageanweisung für die Errichtung der Fertigteiltürme auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung) zu achten. Bei einem Umfang aller Arbeiten (z. B. Wegebau, Fundamentbau, Turmbau usw.) von mehr als 500 Personentagen muss eine Vorankündigung nach Baustellenverordnung erfolgen.

Es ist besonders die Mitverantwortung des Bauherrn für den Arbeitsschutz auf der Baustelle (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Koordinatorbestellung) bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens zu beachten.

Die in NB 3.2 geforderten Unterlagen für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage sind zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BauStellV). Der Einsatz von bereits einem Nachunternehmer bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

Die in NB 3.3 verlangte Vorlage der Prüfbescheinigungen für überwachungsbedürftige Anlagen (Aufzugsanlagen und Druckanlagen) vor deren Inbetriebnahme basiert auf §§ 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Aufzugs- und Druckanlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme nach Maßgabe, der in Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben geprüft werden. Entsprechend § 17 Abs. 1 BetrSichV sind die Prüfbescheinigungen am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage während der gesamten Verwendungsdauer aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.

Die NB 3.4 beruht auf § 4 Abs. 4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Danach muss für die Flucht bzw. Rettung aus dem Maschinenhaus oder anderen höher gelegenen Anlagenteilen eine alternative Möglichkeit vorhanden sein, falls der übliche Weg versperrt ist.

2.3.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (NB IV.4)

Bauplanungsrecht

Die antragsgegenständlichen WEA befinden sich innerhalb des Vorranggebietes Nummer 28 „Feldheim-Malterhausen“ des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 für die Region Havelland-Fläming und damit innerhalb eines Windenergiegebietes gemäß § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Innerhalb dieses Windenergiegebietes erfolgt die bauplanungsrechtliche Beurteilung gemäß § 249 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nach § 35 Absatz 1 BauGB. Ein Vorhaben ist danach im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es – wie hier – der Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 dient. Bauaufsichtlich zu prüfende Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist durch die Eintragung von Baulasten öffentlich-rechtlich gesichert. Die Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Absatz 5 BauGB ist Inhalt der Antragsunterlagen. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Bauordnungsrecht

WEA sind Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 BbgBO. Die Anforderung an Planung, Bemessung und Ausführung werden in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen durch die Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung Stand: Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015 gemäß § 86a Abs. 2 BbgBO als technische Regel bauaufsichtlich eingeführt.

Nachbarbeteiligung

Die Abstandsflächentiefe von Windenergieanlagen beträgt im Außenbereich 0,2 H, mindestens jedoch 3 Meter. Diese soll auf den Radius der Projektion des Rotors (Projektion des Kugelradius auf die Geländeoberfläche) von 116,03 Metern auf 81,62 Meter reduziert werden. Dazu wurde ein Antrag auf Abweichung nach § 67 von § 6 Absatz 5 BbgBO gestellt. Vor der Entscheidung über die Zulassung der Abweichung hat die Antragstellerin die Nachbarn gemäß § 70 Absatz 3 BbgBO schriftlich um Zustimmung zur Reduzierung er sucht und der Bauaufsichtsbehörde die folgenden Rückmeldungen übermittelt:

Tabelle 3: Nachbarbeteiligung WEA 1

WEA 1				
Nr.	Gemarkung-Flur-Flurstück	Zustimmung vom:	Ablehnung vom:	keine Antwort
1	Malterhausen-6-39	14.03.2025		
2	Malterhausen-6-48/2	23.03.2025 13.03.2025		
3	Malterhausen-6-38	10.03.2025		
4	Malterhausen-6-48/3	18.03.2025		
5	Malterhausen-6-88		08.04.2025	

Tabelle 4: Nachbeteiligung WEA 2

WEA 2				
Nr.	Gemarkung-Flur-Flurstück	Zustimmung vom:	Ablehnung vom:	keine Antwort
6	Malterhausen-6-90	17.03.2025		
7	Malterhausen-6-26			x
8	Malterhausen-5-154			x
9	Malterhausen-5-145	28.03.2025		
10	Malterhausen-5-155		08.04.2025	
11	Malterhausen-5-146			x
12	Malterhausen-6-208			x
13	Malterhausen-6-25			x
14	Malterhausen-5-157		08.04.2025	
15	Malterhausen-6-88		08.04.2025	

Tabelle 5: Nachbeteiligung WEA 5

WEA 5				
Nr.	Gemarkung-Flur-Flurstück	Zustimmung vom:	Ablehnung vom:	keine Antwort
16	Malterhausen-6-50			x
17	Malterhausen-5-134			x
18	Malterhausen-5-211			x
19	Malterhausen-5-212			x
20	Malterhausen-5-133	28.03.2025 18.03.2025		
21	Malterhausen-5-140			x
22	Malterhausen-5-209			x

Tabelle 6: Nachbeteiligung WEA 7

WEA 7				
Nr.	Gemarkung-Flur-Flurstück	Zustimmung vom:	Ablehnung vom:	keine Antwort
23	Danna-6-96/2		08.04.2025	
24	Malterhausen-6-91	08.04.2025		
25	Danna-6-29/1			x
26	Danna-6-31/1			x
27	Malterhausen-6-99			x
28	Malterhausen-6-51	12.03.2025 13.03.2025 14.03.2025 13.03.2025 13.03.2025 15.03.2025 13.03.2025		x
29	Malterhausen-6-53		08.04.2025	
30	Malterhausen-6-52		08.04.2025	

Die Ablehnungen betreffen ausschließlich Grundstücke der Gemeinde Niedergörsdorf.

Aufgrund des Urteils des VG Frankfurt (Oder) – 7 K 1083/03 vom 23.08.2007 – beteiligte die Bauaufsichtsbehörde die Nachbarn nicht nach § 70 Absatz 2 BbgBO.

Entscheidung über die beantragte Abweichung

Die Schutzziele der Abstandsflächenvorschriften dienen insbesondere dazu, eine ausreichende Belichtung, Belüftung und Besonnung von Gebäuden und den darin liegenden Räumen zu gewährleisten. Weiterhin dienen sie dem Sozialabstand und sollen einer unangemessenen optischen Beengung sowie der Störung des Wohnfriedens vorbeugen. Die von der Abstandsregelung betroffenen Nachbarflurstücke werden land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Auf allen betroffenen Nachbarflurstücken sind keine schutzwürdigen Gebäude vorhanden. Aufgrund der Außenbereichslage ist auch nicht mit einer solchen Bebauung zu rechnen.

Die Bauaufsichtsbehörde soll Abweichungen zulassen, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung, unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange und mit den Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere Leben, Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlage nach § 3 BbgBO, vereinbar sind.

Die Gemeinde Niedergörsdorf hat die Zustimmung zur Reduzierung der Abstandsflächen am 08.04.2025 versagt und dies begründet, da durch die Gemeindevertretung der Nutzungsvertrag noch nicht beschlossen wurde. Weiterhin wird aufgeführt, dass der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans „Windpark Malterhausen“ noch nicht gefasst wurde. Zwischenzeitlich wurde am 25.11.2025 der Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Niedergörsdorf und RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH geschlossen. Die Gemeinde Niedergörsdorf hat ihr Einvernehmen in der Stellungnahme vom 15.01.2026 nach Aufhebung des Bebauungsplanes gemäß § 36 BauGB erteilt. Die Abwägung der Bauaufsicht erfolgt ausschließlich aufgrund der Abstandsflächenregelung gemäß § 6 BbgBO, wogegen seitens der Gemeinde keine Hinderungsgründe vorgetragen wurden.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Abweichung sind gegeben. Die beantragte Abweichung nach § 67 BbgBO von § 6 Absatz 5 BbgBO wird durch Bauaufsichtsbehörde zugelassen.

Sicherheitsleistung

Die Windenergieanlagen sind nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen (§ 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB). Der Bauaufsichtsbehörde gegenüber ist eine Sicherheitsleistung in Höhe der Kosten für die Beseitigung der Windenergieanlagen vor Erteilung der Baugenehmigung zu erbringen, § 72 Absatz 2 BbgBO. Die Aufnahme der Bedingung (NB 4.1), dass die Sicherheitsleistung erst zum Baubeginn zu erbringen ist, stellt diese Forderung in gleicher Weise dar. Die Antragstellerin hat Kosten für den Rückbau und die Beseitigung der Bodenversiegelung für 4 WEA in Höhe von 637.600,00 € angegeben. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer Bankbürgschaft zu erbringen

Bautechnischer Nachweis Brandschutz

Der geprüfte Brandschutznachweis Brandschutzkonzept Projekt-Nr. BSK 04 / 2024-01-12- 1.Ä 1. Änderung, des Nachweiserstellers BIG Behrens Ingenieurbüro GmbH vom 18.01.2024, zuletzt geändert am 29.07.2024 ist mit dem Prüfbericht Nr. 25B0011-P02b des Prüfindenieurs für Brandschutz Dipl.-Ing. Matthias Thiemann vom 03.06.2025 vollinhaltlich Bestandteil der Bauvorlagen und bei Ausführung des Bauvorhabens zu beachten (§ 66 Absatz 3 BbgBO).

Löschwasserbereitstellung

In der Anlage 1 zum o. g. Brandschutzkonzept wird die Lage der WEA, deren fahrbahnseitige Erschließung sowie die Lage der Löschwasserbrunnen bzw. - dargestellt. Die ausreichende Löschwasserversorgung wurde im Brandschutzkonzept sowie den zugehörigen Prüfbericht nachgewiesen.

Bautechnischer Nachweis Standsicherheit

Die Prüfung der örtlichen Anpassung der typengeprüften Windenergieanlagen wurde vom Prüfindenieur für Standsicherheit, Dipl.-Ing. Thomas Venzlaff, mit Prüfbericht 01 (Prüf-Nr. 545/03999/25) vom 26.08.2024 durchgeführt. Darin wurde in die Gutachterliche Stellungnahme, Standorteignung von Windenergieanlagen Windpark Malterhausen Repowering (Antrag 1) vom TÜV Nord vom 08.08.2025 Einsicht genommen. Mit dem geprüften Standsicherheitsnachweis sind die Anforderungen an die Standsicherheit gemäß § 12 BbgBO erfüllt. Siehe dazu auch NB 2.13 unter Punkt 2 Immissionsschutz.

2.3.3 Naturschutz (NB IV.5)

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

Darstellung der zugrundeliegenden Gutachten und Daten

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2020 (Brutvögel), 2020/21 (Fledermäuse, Zug- & Rastvögel) und 2020/2024/2025 (Horstkartierung & -dokumentation), 2022 (Biotoptypen, Reptilien).

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG: vorgelegte Gutachten und vorhandene Daten

Zu § 6 WindBG liegt neben der Gesetzesbegründung ein Vollzugsleitfaden mit Stand 19.07.2023 vor, der zur Interpretation der neuen gesetzlichen Regelungen im Gesetz bei der folgenden Prüfung mit herangezogen wird. Zur Prüffolge steht in § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG:

„Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, ...sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.“

Prüfschritt Vorhandene Daten

Vom Antragsteller wurde zur Fauna nur folgende Unterlage vorgelegt:

- Bestandsbericht Avifauna Windpark Malterhausen, AFRY Deutschland GmbH, Stand: 27.01.2022
- Kurzbericht zur Horsterfassung und -kontrolle 2025, AFRY Deutschland GmbH, Stand: 04.08.2025
- Bericht zu den Ortsbegehungen am 26.06.25 und 18.07.25, Herr Krawczynski, Stand: 28.07.2025
- Fledermausuntersuchungen zum geplanten Windenergiestandort Malterhausen Endbericht, Rosenau, Stand: 31.12.2020
- Bestandsbericht Zauneidechsen Windpark Malterhausen Repowering, AFRY Deutschland GmbH, Stand: 27.01.2022
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Windpark Malterhausen Repowering, AFRY Deutschland GmbH, Stand: 27.09.2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Windpark Malterhausen Repowering, AFRY Deutschland GmbH, Stand: 08.11.2024 mit Änderungen vom 25.02.2025.

Es liegen Daten aus anderen Genehmigungsverfahren vor. Darüber hinaus wurde der Datenbestand der LfU geprüft, der insbesondere Angaben zu Arten nach § 45 b BNatSchG und AGW-Erlass, Anlage 1 umfasst.

Prüfschritt Aktualität der Daten

Die Voraussetzung hinsichtlich des Alters ist seitens N1 nur bedingt beurteilbar, weil es in § 6 heißt „zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre“. Aktuell sind Daten bis einschließlich 2018 als ausreichend aktuell im Sinne des § 6 WindBG einzustufen. Die Gutachten mit Erfassungszeitraum ab 2020 erfüllen derzeit die Anforderung an die zeitliche Aktualität

Zwischenfazit: Geeignete Daten im Sinne § 6 WindBG liegen zu folgenden Sachverhalten vor:

Tabelle 7: Datengrundlage

Artengruppe	Baubedingt	Anlagebedingt	Betriebsbedingt
Vogelarten nach § 45 b und Anlage 1 AGW-Erlass	ja	ja	ja
Sonstige Brutvögel	ja	ja	ja
Zug- und Rastvögel	ja	ja	ja
Fledermäuse	ja	ja	nein
Amphibien	nicht erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich
Reptilien	ja	ja	ja

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Folgende verwendbare Nachweise liegen vor:

- Brutplatz Rotmilan (letztes Nachweisjahr 2020 lt. Gutachten, 2021 lt. LfU interner Daten, ca. 375 m nördlich der WEA 01, d.h. im Nahbereich), seit 2023 durch Mäusebussard besetzt;
- Revierzentrum Baumfalke (letztes Nachweisjahr 2025 ca. 630 m nördlich der WEA 01, d. h. im erweiterten Prüfbereich)

Der Brutplatz des Baumfalken liegt im erweiterten Prüfbereich entsprechend Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG. Somit gilt hier die Regelvermutung nach § 45b Abs.4 BNatSchG, wonach im erweiterten Prüfbereich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Baumfalke nicht signifikant erhöht ist. Dem LfU liegen keine Anhaltspunkte, die für eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor der beantragten WEA überstrichenen Bereich sprechen würden, vor.

Der bekannte Brutplatz des Rotmilans im Nahbereich wird seit 2023 nicht mehr durch die Vogelart genutzt.

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko ist für die betreffenden Brutvogelarten nicht signifikant erhöht.

Zu Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Es ist die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Sinne § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich.

Begründung der NB 5.1 – 5.4 Bauzeitenregelungen

Bauzeiten für Rückschnitt

Für den Bau der WEA 02 werden randliche Gebüschstrukturen einer von Bäumen übershirmten Hecke entfernt. Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Schnittmaßnahmen außerhalb der Brutzeit vorzunehmen.

Im Umkreis von 300 m um das Vorhabengebiet wurden häufige Brutvogelarten wie bspw. Buchfink, Erlenzeisig, Grünfink oder Gelbspötter sowie der Neuntöter nachgewiesen.

Dementsprechend verbleibt für die erforderlichen Schnittmaßnahmen folgender Zeitraum: 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres.

Allgemeine Bauzeitenregelung

Im Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Reviere von Feldlerche, Heidelerche und Grauhammer. Bei einer Bautätigkeit während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb

der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres. Unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, sind Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Begründung der NB 5.5 und 5.6 Fledermäuse

Nach den vorliegenden Unterlagen liegen die WEA innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres. Die Schutzmaßnahme ist geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG

Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen

Als weitere Voraussetzung ist in § 6 WindBG genannt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Allerdings enthält das Gesetz keine Hinweise dazu, wie die Verhältnismäßigkeit ermittelt werden soll. Aus der Begründung geht hervor, dass hinsichtlich der Arten nach Anhang 1 § 45 b BNatSchG die Zumutbarkeitsschwellen nach § 45 b Abs. 6 heranzuziehen sind. Weiter heißt es in der Begründung:

„Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen der anderen Zugriffsverbote ebenfalls zu gewährleisten und errichtungsbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen effektiv zu mindern sind. Für diese kann ein Aufschlag erfolgen, der in der Regel in der Größenordnung von 600 Euro/MW/Jahr liegen sollte.“

Da neben den Abschaltzeiten für Fledermäuse keine weiteren Abschaltmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG erforderlich sind, geht das Referat N1 des LfU davon aus, dass im vorliegenden Fall die Zumutbarkeitsschwelle hinsichtlich des Ertragsausfalls (6 bzw. 8 %) nicht überschritten wird.

Die finanzielle Zumutbarkeitsschwelle liegt nach dem analog heranzuziehenden § 45 b BNatSchG bei Investitionskosten von 17.000 Euro je Megawatt und erhöht sich laut Begründung zu § 6 WindBG um 600 Euro/MW /Jahr. Im konkreten Fall bei vier WEA mit jeweils 7,0 MW bedeutet dies:

28 MW x 17.000 € = 476.000 € +
28 MW x 600 € x 20 Jahre = 336.000 €,
d.h. in der Summe 812.000 €.

Das Referat N1 des LfU geht davon aus, dass die angeordneten Minderungsmaßnahmen diesen Betrag nicht erreichen und daher verhältnismäßig im Sinne des § 6 WindBG sind.

Prüfung einer Zahlung

Der Entwurf des Vollzugsleitfadens führt außerdem aus:

„Sind Daten für alle Arten verfügbar, um über die Frage der Verbotsverletzung zu entscheiden und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.“

Dies ist im vorliegenden Fall gegeben, so dass bei Anordnung der o. g. Maßnahmen keine Zahlung festzusetzen ist (NB 5.13 und 5.14).

Zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgut Boden

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsausprägung im Umfang von 10.331 m².

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente, Rampen und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 11.697 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 6.870,5 m²), davon

Fundament:	2.044 m ² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen:	6.153 m ² (Teilversiegelung, entspricht 3.076,5 m ² Vollversiegelung)
Zuwegung:	3.336 m ² (Teilversiegelung, entspricht 1.668 m ² Vollversiegelung)
Rampe:	164 m ² (Teilversiegelung, entspricht 82 m ² Vollversiegelung)

Mit den Maßnahmen

- A1 – Aufforstung in der Gemarkung im Umfang von ca. 4.060 m² (NB 5.8 bis 5.10);
- A2 – Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Umfang von ca. 8.300 m²;
- A3 – Entwicklung von Trockenrasen auf einem ehemaligen Ackerstandort im Umfang von ca. 3.600 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente, Rampen und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Die Maßnahme A2 (Umwandlung von Acker in Extensivgrünland) des LBP wurde entsprechend Maßnahmenblatt in den Gemarkungen Eckmannsdorf und Seehausen, innerhalb des zertifizierten Flächenpools der Flächenagentur Brandenburg GmbH umgesetzt (extensive Grünlandnutzung mit zahlreichen Strukturelementen [Hecken, Feldgehölze, Saumstreifen], Streuobstbestand in der Ortslage mit extensiver Beweidung).

Die Maßnahme A3 (Entwicklung von Trockenrasen auf einem ehemaligen Ackerstandort) des LBP wurde entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemarkung Lütte, Flur 7, Flurstück 141, innerhalb des zertifizierten Flächenpools der Flächenagentur Brandenburg GmbH umgesetzt (Ersteinrichtung und dauerhafte Pflege von Extensivgrünland auf einem heutigen Acker- bzw. Ackerbrachestandort durch Selbstbegrünung und anschließender Pflege zur Biotopentwicklung und Verhinderung von Gehölz-Sukzession).

Schutzgut Vegetation

Die flächendeckende Kartierung der im Vorhabenbereich vorhandenen Biotope erfolgte 2022 auf der Grundlage der Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg.

Durch die Errichtung der WEA (Fundament-, Kranstellflächen, Rampen und Zuwegung) sowie die Einrichtung von Baustellenflächen erfolgt ein dauerhafter Verlust von 9.646 m² und ein temporärer Verlust von 474 m² (Details siehe Tabelle 8).

Tabelle 8: Darstellung Verlust der Biotope

Biotopcode	Biototyp	Eingriff	Umfang [m ²]	Art der Kompensation	Faktor (HVE)	Kompensationsumfang [m ²]
071323	Hecken und Windschutzstreifen von Bäumen überschirmt, geschlossen, nicht heimischer Gehölze	temporär	474	A5	2,0	948
071323	Hecken und Windschutzstreifen von Bäumen überschirmt, geschlossen, nicht heimischer Gehölze	dauerhaft	96	A2, A5	2,0	192
09134	intensiv genutzte Sandäcker	dauerhaft	9.550		0,5	4.775
Gesamt:						5.915

Mit den Maßnahmen

- A2 – Umwandlung von Acker in Extensivgrünland im Umfang von ca. 8.300 m²
- A5 – Heckenpflanzung Hasenhecke Dangelsdorf im Umfang von ca. 1.270 m²

kann der Verlust vollständig kompensiert werden.

Die Maßnahme A5 (Hasenhecke Dangelsdorf) des LBP wurde entsprechend Maßnahmenblatt in der Gemeinde Görzke, innerhalb des Flächenpools Hoher Fläming umgesetzt (Heckenpflanzungen auf Grünlandflächen an der Riebachquelle im FFH-Gebiet „Buckauoberlauf und Nebenfließe“ auf insgesamt 1.270 m²).

Nachweis der rechtlichen Sicherung

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen (NB 5.12). Da im vorliegenden Fall die Maßnahmen A2 und A3 in einem zertifizierten Flächenpool umgesetzt werden, ist es im Genehmigungsverfahren ausreichend, den unterschriebenen Vertrag zwischen der Flächenagentur Brandenburg GmbH und der Antragstellerin vorzulegen. Eine zusätzliche grundbuchliche Sicherung der Maßnahme ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild

Die eingebrachten Ausgleichsmaßnahmen A1 – A5 entsprechen nicht den Maßgaben des „Märkischen Modells“ und können nicht zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen herangezogen werden. Entsprechend der Kompensationsermittlung des LBP (Stand: 19.11.2025) für die einzelnen WEA kann unter Anwendung der Methode des „Märkischen Modells“ keine Fläche für das Schutzgut Landschaftsbild aufgewertet werden.

Damit verbleiben für die

- WEA 1 3.398,06 ha,
- WEA 2 3.307,66 ha,
- WEA 5 4.437,15 ha und
- WEA 7 5.304,59 ha

nicht durch Maßnahmen kompensierte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Für nicht kompensierte Beeinträchtigungen wird eine Ersatzzahlung festgesetzt.

Die Berichtspflichten gegenüber dem LfU, Referat N1 sind in NB 5.15 geregelt.

Zu Zahlungen nach § 6 Abs. 1 WindBG

Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WEA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Da im vorliegenden Fall einer Ersatzzahlung zugestimmt wird, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Berechnung der Höhe der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen erfolgt grundsätzlich in der nach Bundesrecht vorgegebenen Rangfolge zunächst gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG anhand der durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Sind diese wie vorliegend nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG (Dauer und Schwere).

Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird auf Grundlage der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes (Wertstufen) und der durch die geplante Windenergieanlage nicht kompensierten erheblich beeinträchtigten Fläche abgebildet. Die erheblich beeinträchtigte Fläche wird auf der Grundlage des mit Schreiben des MLEUV vom 19.08.2025 als Methode eingeführten „Märkischen Modells“ ermittelt.

Dazu wurde durch den Antragsteller für jede WEA eine Ergänzungsunterlage zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Kompensationsermittlung zum Landschaftsbild in das Verfahren eingebracht. Die darin dargestellte Anwendung der Methodik und die daraus abgeleiteten Ergebnisse hinsichtlich der durch die beantragten WEA erheblich beeinträchtigten Flächen sind plausibel. Das trifft auch auf die Aufwertungswirkung der eingereichten Kompensationsmaßnahme zu.

Berechnung Zahlungswert Landschaftsbild je WEA:

Der durch die WEA 1, 2, 5 und 7 erheblich beeinträchtigten Fläche stehen keine anrechenbaren Kompensationsflächen gegenüber. Im Ergebnis verbleiben 100 % der ermittelten Flächen als nicht durch Maßnahmen kompensierte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Wirkungsgrad der Maßnahme 0 %).

Die berechnete Ersatzzahlung für die nicht durch Maßnahmen kompensierten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes setzt sich aus den folgenden Zahlungswerten für die betroffenen Flächen entsprechend der sechs Wertstufen im Untersuchungsraum zusammen:

Tabelle 9: WEA 1

Wertstufe	Zahlungswert in € pro ha erheblich beeinträchtigte Fläche	Verbleibende erheblich beeinträchtigte Fläche in ha	Zahlungswert je Wertstufe in €
1	3	1.529,32	4.587,96
2	6	1.189,28	7.135,68
3	9	470,08	4.230,72
4	12	209,33	2.511,96
5	15	0	0
6	18	0	0
Gesamt		3.398,06	18.466,32 Gerundet: 18.466,00

Tabelle 10: WEA 2

Wertstufe	Zahlungswert in € pro ha erheblich beeinträchtigte Fläche	Verbleibende erheblich beeinträchtigte Fläche in ha	Zahlungswert je Wertstufe in €
1	3	1.552,87	4.658,61
2	6	1.099,21	6.595,26
3	9	453,70	4.083,30
4	12	201,74	2.420,88
5	15	0	0
6	18	0,13	2,34
Gesamt		3.307,66	17.760,39 Gerundet: 17.760,00

Tabelle 11: WEA 5

Wertstufe	Zahlungswert in € pro ha erheblich beeinträchtigte Fläche	Verbleibende erheblich beeinträchtigte Fläche in ha	Zahlungswert je Wertstufe in €
1	3	2.002,64	6.007,92
2	6	1.595,12	9.570,72
3	9	588,33	5.294,97
4	12	251,06	3.012,72
5	15	0	0
6	18	0	0
Gesamt		4.437,15	23.886,33 Gerundet: 23.886,00

Tabelle 12: WEA 7

Wertstufe	Zahlungswert in € pro ha erheblich beeinträchtigte Fläche	Verbleibende erheblich beeinträchtigte Fläche in ha	Zahlungswert je Wertstufe in €
1	3	2.316,55	6.949,65
2	6	1.981,02	11.886,12
3	9	713,15	6.418,35
4	12	293,86	3.526,32
5	15	0	0
6	18	0	0
Gesamt		5.304,59	28.780,44 Gerundet: 28.780,00

Für die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden für die beantragten WEA folgende Ersatzzahlungen festgesetzt:

WEA 1:	in Höhe von	18.466,00 €
WEA 2:	in Höhe von	17.760,00 €
WEA 5:	in Höhe von	23.886,00 €
WEA 7:	in Höhe von	28.780,00 €

Ersatzzahlung Landschaftsbild gesamt: 88.892,00 €

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich bei Umsetzung der NB 5.1 bis 5.15 sowie der Hinweise VI.20 bis VI.22 zulässig.

2.3.4 Luftverkehrsrecht (NB IV.6)

Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Errichtung der 4 WEA wird durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) gem. § 12 Abs. 4 LuftVG i. V. m. den NB IV.6 und den Hinweisen VI.23 bis VI.30 erteilt. Diese NB und Hinweise sind erforderlich, weil die 4 WEA aufgrund ihrer Höhe ein Luftfahrthindernis darstellen und somit bestimmte Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und zur Vermeidung von Gefahrensituationen zu erfüllen sind.

Das Plangebiet liegt westlich der Stadt Jüterbog zwischen den Ortschaften Lüdersdorf, Eckmannsdorf und Lindow im Landkreis Teltow-Fläming. Die Planung beinhaltet das Repowering von Bestandsanlagen. Weitere Informationen zu diesen sind nicht in den Antragsunterlagen enthalten. Bei Realisierung der angezeigten Anlagen wird das derzeitige Höhenniveau erheblich angehoben.

Der Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gemäß §§ 12 und 17 LuftVG.

Die Anlagen sollen ca. 4,8 km östlich des Sonderlandeplatzes Jüterbog Altes Lager errichtet werden. Der Sonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gemäß §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt. Erforderliche Hindernisfreiheiten sind gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 92-13) zu bestimmen.

Ein spezieller Prüfbereich hinsichtlich der Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gemäß Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i. V. m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH liegt für diesen Bereich nicht vor. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits an Flugplätzen mit genehmigtem Flugbetrieb im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bau- schutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Nach Prüfung der übergebenen Unterlagen kann festgestellt werden, dass eine erneute Beteiligung der DFS GmbH nicht erforderlich ist. Die vorliegenden gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 06.03.2025, Az. OZ/AF-Bb 11505-1, Bb 11505-2, Bb 11505-5 und Bb 11505-7 sind weiterhin Grundlage dieser Entscheidung.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der 4 Windkraftanlagen (Nr. 1, 2, 5, 7) mit einer Gesamthöhe von 245,50 m über Grund (max. 355,00 m über NN / 348,00 m über NN / 353,00 m über NN / 358,00 m über NN) des Anlagentyps NORDEX N163-6.xMW mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV LFH) an jeder Windkraftanlage angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LfU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs NORDEX. Unter Berücksichtigung der vg. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie in den NB 6.4 bis 6.20 festgelegt auszuführen.

Die Tageskennzeichnung am Maschinenhaus ist als Farbanstrich, durch Anbringen eines umlaufend durchgängig mindestens 2 m breiten Farbstreifens am gesamten Maschinenhaus auszuführen. Sollten grafische Elemente in diesem Bereich aufgebracht werden, dürfen diese max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen. Ferner sind die Rotorblattspitzen mit jeweils 3 Farbfeldern (außen beginnend) und der Turm mit einem Farbring zu kennzeichnen.

Die Befeuerung (Nachtkennzeichnung) hat auf dem Maschinenhaus in einer Höhe von ca. 168 m zu erfolgen. Aufgrund der Höhe der Anlagen ist jeweils eine Befeuerungsebene am Turm - auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus (Höhepunkt des Feuers inkl. Aufständungen) - bei ca. 84 m anzubringen und zu betreiben. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebenen um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden.

Die Ebene am Turm muss aus mindestens 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern) bestehen. Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Der geplante Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde durch Vermerk auf dem Datenblatt zum Luftfahrthindernis / Antrag auf Stellungnahme/Zustimmung vom 03.06.2025 (ELiA April 2025) - ohne weitere Ausführungen oder Übergabe von erforderlichen Unterlagen zum geplanten System - angezeigt. Es wurde seitens der Luftfahrtbehörde eine überschlägige Prüfung entsprechend den Vorgaben der AVV LFH durchgeführt.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten. Dabei ist zu beachten, dass Infrarotfeuer blinkende Rundstrahlfeuer sind. Die Wellenlänge beträgt 800 bis 940 nm und die Strahlstärkeverteilung (I_e) muss innerhalb der im Anhang 3 - Spezifikation von Feuern zur Infrarotkennzeichnung festgelegten Grenzen verbleiben. Die Feuer werden getaktet betrieben und sind zu synchronisieren. Die Taktfolge beträgt 0,2 hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

Der Wirkungsraum der BNK wird gebildet durch den Luftraum, der sich um jedes Hindernis in einem Radius von mindestens 4.000 Metern erstreckt und vom Boden bis zu einer Höhe von nicht weniger als 600 Metern (2.000 Fuß [ft.]) über dem Hindernis reicht. Der gesamte Wirkungsraum ist zu erfassen.

Die Prüfung ergab keine grundsätzlichen luftrechtlichen oder flugbetrieblichen Probleme.

Die Einhaltung der Anzeigefrist (NB IV.1.4) ist unbedingt erforderlich, da die Windkraftanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht, werden müssen. Dazu sind durch die Luftfahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben auch weiterhin keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der 4 Windkraftanlagen (Nr. 1, 2, 5, 7) des Anlagentyps NORDEX N163-6.xMW mit einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 163 m somit einer Gesamthöhe von 245,50 m über Grund sind diese als Luftfahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist

gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i. V. m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK an den hier in Rede stehenden 4 Windkraftanlagen (Nr. 1, 2, 5, 7) keine Belange der zivilen Luftfahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen.

Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannten Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der gem. Anhang 6 der AVV LFH erforderlichen Unterlagen und Nachweise stattgegeben werden.

Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter den im Punkt 6 genannten NB zu erteilen.

2.3.5 Landwirtschaft (NB IV.7)

Die Errichtung der beantragten WKA ist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Gemarkung Malterhausen an den beantragten Standorten unter Beachtung der NB 7.1 bis 7.3 möglich.

Durch das Vorhaben, die Errichtung und Erschließung der geplanten WKA-Standorte sowie den geplanten Rückbau, besteht eine dauerhafte anteilige Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und Beeinträchtigung landwirtschaftlicher sowie agrarstruktureller Belange. Durch die bestehende Anlagendichte im Vorhabengebiet kann von einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden. Für die Erschließung der geplanten Anlagenstandorte soll die bestehende Wegeinfrastruktur des Windparks genutzt und durch neu herzustellende dauerhafte Zuwegungen sowie temporäre Montage- und Baustelleneinrichtungsflächen erweitert werden. Durch die Neuanlage temporärer Zuwegungen erhöht sich der Flächenverbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche und kann zu einer weiteren nachhaltigen Verschlechterung der Landbewirtschaftung im Gebiet beitragen. Im Wesentlichen ist die Flächeninanspruchnahme auf das Nötigste zu beschränken.

2.3.6 Abfallwirtschaft und Bodenschutz (NB IV.8)

Von Seiten des Landkreises Teltow-Fläming, Sachgebiet Wasser, Boden und Abfall bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Zum Schutz der natürlichen Bodenfunktion und abfallrechtlicher Vorschriften wurden die NB. 8.1 bis 8.4 sowie die Hinweise VI.31 bis VI.36 entsprechend §§ 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), §§ 4 Abs. 6 bis 8 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) und § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 62 KrWG und der Ersatzbaustoffverordnung aufgenommen.

Stoffe, die als Abfälle beim Bau bzw. Rückbau der Windkraftanlagen anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorrangig zu verwerten. Die Verwertung hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§ 7 Abs. 3 KrWG) um den Schutz von Menschen und Umwelt zu gewährleisten (§ 7 Abs. 2 KrWG).

Zur Schonung natürlicher Rohstoffressourcen sollten bei Bauvorhaben Ersatzbaustoffe bevorzugt eingesetzt werden. Seit dem 1.8.2023 werden die Rahmenbedingungen für die Verwendung von güteüberwachten mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (wie z. B. Straßen, Wege, Parkplätze, Lager-, Stell- und sonstige befestigte Flächen usw.) bundesweit einheitlich durch die Ersatzbaustoffverordnung festgelegt. Der Bauherr oder der Verwender darf mineralische Ersatzbaustoffe oder Gemische in technische Bauwerke nur einbauen, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen auszuschließen sind. Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers wurden für die einzelnen Ersatzbaustoffarten materialspezifische Grenzwerte (sog. Materialwerte) abgeleitet. Die Klassifizierung mineralischer Ersatzbaustoffe in Materialklassen (Qualitäten) ermöglicht den gezielten Einsatz je nach Bauweise und Empfindlichkeit des Untergrundes. Bestimmte Aschen und Schlacken, die im § 20 Abs. 1 der ErsatzbaustoffV näher bezeichnet sind, dürfen in technischen Bauwerken nur in Mindesteinbaumen gen verwendet werden. Gemäß § 22 ErsatzbaustoffV ist der Einbau von bestimmten mineralischen Ersatzbaustoffen oder ihrer Gemische in technischen Bauwerken anzeigespflichtig. Die Anzeige zum Einbau ist durch den Verwender, also durch den Bauherrn oder das von ihm beauftragte durchführende Unternehmen an die UABB des Landkreises Teltow-Fläming einzureichen. Für alle anzeigepflichtigen Baumaßnahmen, bei denen Ersatzbaustoffe verwendet werden, wird der Eintrag in ein Ersatzbaustoffkataster vorgeschrieben. Das Ersatzbaustoffkataster wird von der UABB geführt.

Die abfallrechtlichen Hinweise VI.37 bis VI.41 sind zu beachten.

2.3.7 Gewässerschutz

Mit der Beantragung der Genehmigung nach BImSchG wurde gegenüber der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming der beabsichtigte Umgang mit wassergefährdenden Stoffen angezeigt. Die beantragten Anlagen unterfallen aufgrund ihrer Einstufung in Gefährdungsstufe A nicht der Anzeigepflicht nach § 40 Abs. 1 AwSV, ebenso wenig einer Prüfpflicht nach § 46 Abs. 2 AwSV (außerhalb von Schutzgebieten) bzw. § 46 Abs. 3 AwSV (innerhalb von Schutzgebieten). Auch Volumen von Anlagenteile mit allgemein wassergefährdenden Stoffen überschreiten innerhalb einer zu bewertenden Gesamtanlage keine anzeige- bzw. prüfpflichtige Mengenschwelle.

Gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände. Unter Nr. 10.12 der Antragsunterlagen wurde der Nachweis gemäß § 5 der Versickerungsfreistellungsverordnung (BbGVersFreiV) erbracht, dass die Voraussetzungen für die Erlaubnisfreiheit der Niederschlagversickerung gegeben sind. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Regenwasserableitung ist nicht erforderlich.

In Anlagenteilen einer WEA können sich unterschiedliche wassergefährdende Stoffe befinden, daher sind die Hinweise unter VI.42 bis VI.47 zu beachten.

2.3.8 Denkmalschutz

Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen. Im Bereich des Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt. Aus diesem Grund werden keine Einwände gegen die Planung erhoben. Die Hinweise unter VI.48 bis VI.51 sind zu beachten.

2.3.9 Straßenrecht

Die baurechtliche Erschließung erfolgt östlich des Windparks über die Ortschaft Lindow durch den Bestandsweg, der bereits in den bestehenden Windpark führt. Dieser ist öffentlich gewidmet. Lediglich das Flurstück 53 (Flur 6, Gemarkung Malterhausen), welches sich in der Hand der Gemeinde Niedergörsdorf

befindet, ist nicht öffentlich gewidmet, da es sich um ein überackertes Wegeflurstück handelt. Für die Nutzung der gemeindlichen Wege ist ein Gestattungsvertrag mit der Gemeinde Niedergörsdorf geschlossen worden

Auf die Hinweise VI.52 und VI.53 wird verwiesen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Im vorliegenden Fall erhebt die Genehmigungsverfahrensstelle des LfU die Gebühren für die eingeschlossenen Entscheidungen des Landkreises Teltow-Fläming (Baugenehmigung) sowie der LuBB (luftverkehrsrechtliche Zustimmung) mit.

§ 13 Abs. 2 GebGBbg gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind als Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

Die Kosten des Verfahrens waren gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg der Antragstellerin aufzuerlegen.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Gebühren

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 10 Abs. 1, 13, 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit § 1 und den Tarifstellen 2.1.1a der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt – GebOUmwelt) sowie der Tarifstelle 1.1.4 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) und der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV).

Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

Nach Tarifstelle 2.1.1 Anlage 2 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten. Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Die Errichtungskosten wurden im Antrag mit angegeben.

Gemäß Tarifstelle 2.1.1a Anlage 2 GebOUmwelt errechnet sich nach der Formel

$$[26.125,00 \text{ €} + 0,4 \% \times (E - 5.000.000,00 \text{ €})]$$

$$26.125,00 \text{ €} + 0,4 \% \times (\text{ } - 5.000.000,00 \text{ €})$$

eine immissionsschutzrechtliche Gebühr in Höhe von

Baurechtlicher Gebührenanteil

Für die eingeschlossene Baugenehmigung wird seitens des Landkreises Teltow-Fläming eine Gebühr in Höhe von erhoben. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 1 (Gebühren Landkreis Teltow-Fläming) zu entnehmen.

Luftverkehrsrechtlicher Gebührenanteil

Für die Zustimmung nach Luftverkehrsrecht wird seitens der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg eine Gebühr in Höhe von erhoben. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 2 (Gebühren LuBB) zu entnehmen.

Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für diese Genehmigung ergibt sich somit gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

immissionsschutzrechtlicher Anteil	<input type="text"/>
baurechtlicher Anteil	<input type="text"/>
luftverkehrsrechtlicher Anteil	<input type="text"/>
<hr/>	

Somit ergibt sich eine Gebühr in Höhe von

Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) Tarifstellen 1.2.1 Anlage 1 GebOUmwelt betragen

-	PZU Genehmigungsbescheid an Antragstellerin	<input type="text"/>
-	PZU Nachbarbeteiligungen 9 x 5,62	<input type="text"/>
-	Kopierkosten (13 x Bescheid an Nachbarbeteiligung)	<input type="text"/>
	Tarifstelle 1.2.1 9 x (50 x 0,50 €)	225,00 €
	Tarifstelle 1.2.2 9 x (9 x 0,15 €)	12,15 €
<hr/>		
	Gesamt	<input type="text"/>

Gesamtgebühr inkl. Auslage

Die zu erhebende Gesamtgebühr für diese Genehmigung ergibt sich somit gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

VI. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
3. Die Konzentrationswirkung des § 13 Satz 1 BImSchG bezieht sich allein auf die Genehmigung. Nach Erteilung der Genehmigung fällt die Zuständigkeit zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften außerhalb des Immissionsschutzrechtes wieder an die zum Vollzug dieser Vorschriften zuständigen Behörden. Entsprechende Verwaltungsgebühren werden von den beteiligten Behörden im Vollzug der Überwachung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften gesondert erhoben.
4. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
5. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a. der GebOUmwelt ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlagen eine Gebühr zu entrichten.

Immissionsschutz

6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Referat T25 des Landesamtes für Umwelt (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das Referat T25 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
8. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
9. Die Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die in NB IV.1.2 genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

10. Dem LfU, Referat T 25 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
11. Nach der Betriebseinstellung ist die WKA abzubauen, anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen. Der ordnungsgemäße Zustand der genutzten Flurstücke ist wiederherzustellen, so dass sie ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt werden können.
12. Für die Bestands-WKA (siehe Tabelle 2) muss dem LfU, Referat T25 jeweils eine Stilllegungsanzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG vorgelegt werden. Die Anzeige hat Angaben zum Zeitpunkt der beabsichtigten Einstellung des Betriebes sowie zu den vorgesehenen Maßnahmen zu enthalten, die eine Erfüllung der Anforderungen des § 5 Abs. 3 BImSchG belegen. Die Anzeige muss dem LfU, Referat T 25 vor den ersten Handlungen zur Inbetriebnahme der von dieser Genehmigung erfassten WKA vorliegen.
13. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
14. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, in begründeten Fällen gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen oder zur Feststellung der tatsächlichen Emissionskenngrößen der Anlage, insbesondere hinsichtlich Lärms oder Schattenschlag, gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen (auch in Form von Begehungen) anzuordnen.

Arbeitsschutz

15. Entsprechend Baustellenverordnung wird insbesondere auf die Mitverantwortung des Bauherrn für den Arbeitsschutz auf der Baustelle bei der Vorbereitung und Ausführung des Bauvorhabens (Anzeigepflicht, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Koordinatorbestellung) hingewiesen.
16. Wichtige Informationen für den Bauherrn erhalten Sie auf der Internetseite (<https://lavg.brandenburg.de/lavg/de/arbeitsschutz/formulare/bauvorankuendigung>). Um der in NB IV.3.1 genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das Formular „Vorankündigung gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ vollständig auszufüllen und anschließend an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.
17. Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage (vgl. NB IV.3.2) ist zusammenzustellen, wenn bei ihrer Errichtung oder Änderung Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden. Mit der Unterlage wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die sicherheits- und gesundheitsgerechte Gestaltung der späteren vorhersehbaren Arbeiten an baulichen Anlagen gewährleistet wird. Beispiele für Arbeiten an Windkraftanlagen sind u. a.:
 - Wartungsarbeiten,
 - Inspektionsarbeiten wie Kontrollen an Anlagenteilen bzw. Zustandsfeststellungen oder
 - Instandsetzungsarbeiten wie die Erneuerung von Anlagenteilen (z. B. Rotorblätter) bzw. Reparaturen.

Hinsichtlich Inhalts und Form einer Unterlage gemäß Baustellenverordnung wird auf die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Unterlagen für spätere Arbeiten“ RAB 32 verwiesen. Ein Muster dazu finden Sie im Internet. (<<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/RAB/RAB-32.html>>).

Hinweise zum Betrieb der Aufzugsanlage:

18. Weisen Sie die zugelassene Überwachungsstelle auf die Notwendigkeit der Übermittlung von Daten der überwachungsbedürftigen Anlagen an das Anlagenkataster hin (§ 11 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen).

Wer eine Aufzugsanlage nach Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 2 Buchstabe b BetrSichV (Maschine im Sinne des Anhangs IV Ziffer 17 der Maschinenrichtlinie – 2006/42/EG) betreibt, in der eine Person eingeschlossene werden kann, hat dafür zu sorgen, dass diese Hilfe herbeirufen kann (§ 6 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Anhang 1 Nummer 4.1 BetrSichV). Der Notfallplan, mit der Notbefreiungsanleitung nach Anhang 1 Nr. 4.1 BetrSichV, ist vor Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Aufzugsanlage bereitzustellen. Es ist darzustellen, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes und die Rettung aus diesem an jedem Punkt der Fahrstrecke der Aufzugsanlage gewährleistet werden.

19. Die Rettungs- und Abseilgeräte (NB IV.3.4) müssen:
- für die Höhe der WEA geeignet sein (die Seillänge ergibt sich jeweils aus der Höhe der „Abseilstelle“ und einem Sicherheitsfaktor von 1,15),
 - in ausreichender Anzahl (abhängig u. a. von der Anzahl der Personen in der WEA) und
 - vor Beginn der Arbeiten vorhanden sein.

Auf die Regelungen der DGUV Information 203-007 Windenergieanlagen, insbesondere zur Erstellung eines Rettungskonzeptes auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung, wird hingewiesen.

Bauordnungsrecht

17. Zum Baubeginn und zur Nutzungsaufnahme sind der unteren Bauaufsichts-behörde des Landkreises Teltow-Fläming folgende Formulare und bautechnischen Nachweise, vorzugsweise per E-Mail: bauaufsicht@teltow-flaeming.de, vorzulegen:

1. Die Baubeginnsanzeige für den Baubeginn nach § 72 Abs. 8 BbgBO.
Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 7
2. Die Einmessungsbescheinigung der Vermessungsingenieurin / des Vermessungsingenieurs nach § 72 Abs. 9 S. 2 BbgBO.
Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 8.2
3. Die Anzeige der Nutzungsaufnahme nach § 83 Abs. 2 BbgBO.
Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 9
4. Bescheinigung der Prüfsachverständigenin / des Prüfsachverständigen für Brandschutz zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 BbgBO.
Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 10.3
5. Bescheinigung der Prüfsachverständigenin / des Prüfsachverständigen für Standsicherheit zur Aufnahme der Nutzung nach § 83 Abs. 2 Nr. 1 BbgBO.
Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 10.2
6. Anzeige von Vorhaben zur Beseitigung baulicher Anlagen nach § 6 Abs. 1 BbgBauVorIV
Vordruck gem. § 1 Abs. 3 BbgBauVorIV Anlage 5 (für den Rückbau der Bestandsanlagen)

Naturschutz

Hinweis zur Bauzeitenregelung

20. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung bisher unbekannter Fortpflanzungs- und Ruhestätten

21. Wenn nach Genehmigungserteilung, z. B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem LfU, Referat N1 (per mail an: n1@lfu.brandenburg.de) sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings / standortangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse

22. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten. Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen.

Luftverkehrsrecht

23. Jede Änderung an den Windkraftanlagen ist der LuBB zur Prüfung und Beurteilung hinsichtlich der Relevanz zu ausschließlich luftverkehrssicherheitlichen Erwägungen vorzulegen.
24. Aufgrund der Anlagenhöhe von mehr als 150 m über Grund müssen aus Sicherheitsgründen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Die Einhaltung der Anzeigefrist von 6 Wochen ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.
25. Es ist darauf zu achten, dass während der Betriebszeit (bis zum Rückbau) der Windkraftanlagen nur Feuer mit gültiger Eignung nach AVV LFH verwendet werden. Ggf. sind diese zu ersetzen.
26. Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes sind in dieser Zustimmung nicht berücksichtigt.
27. Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund bedürfen gem. § 15 Abs. 2 LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann i. V. m. den §§ 31, 12 und 14 LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden. Grundsätzlich sind Kräne ab einer Höhe von 100 m über Grund als Luftfahrthindernisse zu betrachten und mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

28. Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung beigefügten Vordrucks bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5 / 5 a in 12529 Schönefeld (Fax-Nr. 03342/4266-7612 oder per E-Mail PoststelleLUBB@LBV.Brandenburg.de bzw. Luftfahrthindernis@LBV.brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage -gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.
29. Für die Ausführungsbestimmungen ist die AVV LFH in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Übergangsfristen).
30. Die v. g. Vordrucke (Datenblatt zum Luftfahrthindernis - Baubeginnanzeige, Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines Kranes gem. § 15 LuftVG) finden Sie auf der Internetseite der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) in aktueller Fassung.

Bodenschutz

31. Die Windenergieanlage WEA 3 liegt im Bereich der ehemaligen Flugabwehrraketenstellung Malterhausen, einer ehemaligen WGT-Liegenschaft mit der Lieg.-Nr. 02POTS087 und einem Nutzungszeitraum zwischen 1966 und 1992. Im Bereich der militärisch genutzten Fläche der Flugabwehrraketenstellung wurden insgesamt 14 Altlast-Verdachtsflächen erfasst. Der Anlagenstandort WEA 3 sowie die geplante dauerhafte Kranstellfläche (gemäß Datei im Verzeichnis Lagepläne: 2.6.1_ALP_WEA3_Malterhausen.pdf) befinden sich nicht innerhalb einer ausgewiesenen Altlast-Verdachtsfläche. Im Lageplan wird auf das eingefriedete ehemalige Militärgelände mit künstlichen Aufschüttungen und bewegtem Gelände hingewiesen.

Sollten sich im Verlauf durchgeführter Bodenarbeiten neue Anhaltspunkte ergeben, die auf eine Belastung hindeuten (z. B. Fremdstoffe, Verfärbung, Geruch), wird auf die Anzeigepflicht gemäß § 31 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) verwiesen. Danach sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) anzuzeigen. Als Ansprechpartner bei der UABB fungiert Herr Isenberg (Tel.-Nr. 03371/608 2406).

32. Ebenso sind lokale Abfallablagerungen, Vergrabungen und Bodenbelastungen auf ehemaligen WGT-Liegenschaften generell nicht auszuschließen. Es sind daher die Hinweise gemäß dem Merkblatt der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) "Errichtung, Abbruch und Umbau von baulichen Anlagen" zu berücksichtigen. Das benannte Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming www.teltow-flaeming.de unter der Rubrik Merkblätter – Umweltamt abrufbar.
33. Nach DIN 19731 ist Bodenmaterial von unterschiedlicher Qualität (z.B. humoses Oberbodenmaterial und nicht humoses Material) sowohl beim Ausbau als auch bei der Lagerung getrennt zu halten. Fremdmaterialien oder Bauabfälle dürfen nicht auf den Bodendepots gelagert oder eingemischt werden. Der Schutz des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 des Baugesetzbuches (BauGB).

34. Bodendepots sind locker und nur im trockenen Zustand mit dem Bagger zu schütten, damit die biologische Aktivität und der Gasaustausch erhalten bleiben. Bei längeren Niederschlägen sollten die Arbeiten unterbrochen werden. Der Untergrund der Bodendepots sollte so gewählt werden, dass keine Staunässe entsteht (z.B. Vermeidung von Mulden) und das Bodenmaterial gut entwässert wird. Die Schütthöhe für das Oberbodendepot sollte entsprechend DIN 19731 maximal 2 m betragen, um eine Verdichtung zu vermeiden. Das Unterbodendepot sollte 3 m nicht übersteigen. Nach DIN 19731 sind Zwischenlager nicht mit Radfahrzeugen (Lastkraftwagen, Radlader) zu befahren.
35. Zur Unterbindung von Boden- und Grundwasserkontaminationen durch auslaufende Schmier- und Kraftstoffe sind ausschließlich gewartete Baumaschinen nach derzeitigem Stand der Technik einzusetzen. Schmier- und Kraftstoffe sind nur auf befestigten und gegenüber dem Oberboden abgedichteten Flächen in den dafür zulässigen Behältern zu lagern. Die Reinigung von Baumaschinen auf unbefestigten Flächen ist unzulässig. Die Vorsorgepflicht besteht gemäß § 7 BBodSchG.
36. Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb (Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Stellplätze, Fahrspuren und andere beanspruchte unbefestigte Flächen) sind zu ermitteln und durch tiefgründige Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen. Diese Anforderungen ergeben sich aus § 12 BBodSchV.

Abfall

37. Anfallende Abfälle (wie z.B. Boden oder Bauschutt usw.) sind gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) der zugehörigen Abfallart bzw. Abfallschlüssel zuzuordnen. Zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages gemäß AVV ist der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 1. März 2023 anzuwenden.
38. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind entsprechend zu beachten.
39. Die Entsorgung und damit verbundenen Einstufung von anfallenden Abfällen (Untersuchung und Deklaration) liegen gemäß KrWG in der Verantwortung des Abfallerzeugers. Die jeweiligen Verwertungs- und Entsorgungsnachweise sind aufzuheben und der UABB auf Verlangen vorzulegen.
40. Die zuständige Abfallbehörde kann Auskunft über die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle verlangen (vgl. § 47 KrWG). Der Landkreis Teltow-Fläming ist als UABB für nicht gefährliche Abfälle und für gefährliche Abfälle von nicht mehr als 2 t die zuständige Überwachungsbehörde.
41. Die Hinweise gemäß dem Merkblatt der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) "Errichtung, Abbruch und Umbau von baulichen Anlagen" sind zu berücksichtigen. Das benannte Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming www.teltow-flaeming.de unter dem Menüpunkt „Was erledige ich wo“ - Merkblätter - Umweltamt abrufbar.

Gewässerschutz

42. In den betreffenden Anlagenteilen einer Windenergieanlage (WEA) können sich unterschiedliche wassergefährdende Stoffe befinden. Gemäß § 14 Abs. 2 AwSV wird eine Gesamtheit von Anlagenteilen aufgrund des vorliegenden engen funktionalen bzw. verfahrenstechnischen Zusammenhanges zwischen den Anlagenteilen als eine einzelne Anlage betrachtet, zumal zwischen den Anlagenteilen ein unmittelbarer sicherheitstechnischer Zusammenhang mindestens in Form der Rückhalteeinrichtung sowie der Anlagenüberwachung besteht.
43. In Windenergieanlagen werden keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Gebinde) gelagert, ansonsten wären die Anforderungen an Fass- und Gebindelager gemäß § 31 AwSV zu beachten. Auf die dann grundsätzliche Pflicht zur Eignungsfeststellung wird hingewiesen.
44. In Anlagenteilen mit wassergefährdenden Stoffen werden wassergefährdende Stoffe mit hauptsächlich der WGK 1 eingesetzt (Wassergefährdungsklasse, Auflistung der wassergefährdenden Stoffe siehe Antragsunterlagen). Die eingesetzten, mit einer WGK behafteten wassergefährdenden Stoffe werden ungeachtet der jeweils unterschiedlichen Viskosität von Mineralölen und Schmierfetten zum Gesamtvolumen der Anlage addiert. Die höchste in der Anlage vorkommende WGK ist die WGK 2, es handelt sich anteilig um nicht flüssiges Schmierfett eines nichtstetigen Volumenanteils und WGK 1/WGK 2 im Maschinenhaus (Gondel). Das eingesetzte Löschmittel einer ggf. installierten automatischen Löschanlage, z. B. 20 Liter mit WGK 2, würde das größte zusammenhängende Volumen eines WGK-behafteten wassergefährdenden Stoffes darstellen.
Da die verwendeten Schmierfette infolge pastenartiger Konsistenz nicht in flüssiger Form austreten können und somit keine Gewässergefährdung darstellen, bleibt die Regelung des § 39 Abs. 10 AwSV fallbezogen unberücksichtigt.
Wassergefährdende Stoffe einer Funktionseinheit sind während der bestimmungsgemäßen Verwendung komplett von anderen Funktionseinheiten getrennt, Havarien zählen nicht zur bestimmungsgemäßen Verwendung. Alle Anlagenteile inklusive Rückhaltesysteme sind innerhalb des Maschinenhauses (Gondel) standsicher ausgelegt. Das zwangsweise Austreten wassergefährdender Stoffe bei einer die Standsicherheit der WEA einschl. des Maschinenhauses betreffenden Havarie (z. B. Ein- bzw. Absturz - "Gondelaufschlag") ist nicht berücksichtigt und kann in der wasserrechtlichen Stellungnahme nicht bewertet werden. Dieser Fakt muss seitens der zuständigen Behörde wahrgenommen und in die Bewertung einbezogen werden.
Soweit die Anlagen (Gesamtheit aller Funktionseinheiten) zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in einer Windenergieanlage der AwSV unterliegen, richten sich die Anforderungen an die Rückhalteeinrichtung nach § 18 AwSV. Insbesondere § 34 AwSV ist auf Windenergieanlagen nicht anwendbar, der Begriff "Energieversorgung" ist hier nicht einschlägig.
45. In der Begründung der Bundesregierung zu § 34 Abs. 2 AwSV sind "Anlagen der Energiewirtschaft, wie Masttransformatoren oder Schaltanlagen" genannt. Damit wird deutlich, dass eine Energie- bzw. Stromverteilung gemeint ist. WEA dagegen erzeugen Strom, sie dienen nicht der Stromverteilung. Sie sind daher nicht vom Anwendungsbereich des § 34 AwSV erfasst und somit kann auf die Rückhaltung gemäß § 18 AwSV nicht verzichtet werden. Lediglich die Transformatoren, die den erzeugten Strom bzw. die Spannung vor der Netzeinspeisung umwandeln, sind bereits Teile der Stromverteilung/Energieversorgung. Da jedoch eine Rückhalteeinrichtung betriebs- und bauartbedingt möglich ist, ist auch hier nach § 34 Abs. 2 AwSV eine Rückhalteeinrichtung gemäß § 18 AwSV erforderlich und vorzusehen.

46. Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen müssen gemäß § 62 Abs. 1 WHG so beschaffen sein und so betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird; sie müssen gemäß § 62 Abs. 2 WHG i. V. m. § 15 AwSV mindestens den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Auflagen der AwSV und des verordnungsfolgenden technischen Regelwerkes beschreiben wasserrechtliche Anforderungen, bei deren Erfüllung von einer Einhaltung der Forderungen des § 62 Abs. 1 und 2 WHG stets ausgegangen werden kann.
Die Erfüllung der wasserrechtlichen Auflagen der AwSV befreit gemäß § 89 WHG nicht von der Haftung für eine Änderung der Beschaffenheit des Wassers.
47. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen. Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar, bei Fahrlässigkeit ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Denkmalschutz

48. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Flolzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen und ähnliches, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel.; 03371 / 608-3607) oder dem Archäologischen Landesmuseum (Tel.: 033702/71520) anzuzeigen.
49. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Absatz 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten.
50. Bodenfunde sind gemäß § 11 Absatz 3 und 4 und § 12 Absatz 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.
51. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Einschränkung von öffentlichem Verkehrsraum aufgrund der Herstellungsarbeiten oder auch auf privatem Grundbesitz oder Eigentum (bspw. Baustellenaus- oder -zufahrten), die sich auf den öffentlichen Verkehr auswirken zuvor beim Sachgebiet Verkehr des Landkreises Teltow-Fläming ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs.6 StVO zu stellen ist.

Straßenverkehrsrecht

52. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Einschränkung von öffentlichem Verkehrsraum aufgrund der Herstellungsarbeiten oder auch auf privatem Grundbesitz oder Eigentum (bspw. Baustellenaus- oder -zufahrten), die sich auf den öffentlichen Verkehr auswirken rechtzeitig zuvor beim Landkreis Teltow-Fläming, SG Verkehr ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Abs.6 StVO zu stellen ist.
53. Die Erlaubnis der Sondernutzung ist mit den entsprechenden Planunterlagen und konkreten Angaben über den zeitlichen Rahmen (Zeitpunkt und Dauer der Nutzung) sowie Angaben über Anzahl und Art der Baufahrzeuge bzw. Unterhaltungsfahrzeuge beim Landkreis Teltow-Fläming Hauptamt, SG Infrastrukturmanagement zu beantragen.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)
- Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. [Nr.26/1998], S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) - Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023
- Anforderungen an die Ermittlung und die Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA) (WKA-Schattenwurf-Erlass), Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11. Februar 2025

Baurecht

- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Bau-stellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337; BGBl. 2026 I Nr. 44)
- Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz- Bbg-WEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl. I Nr. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 3)
- Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz – BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S.166) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 32])
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verwaltungsvorschrift zu § 84 der Brandenburgischen Bauordnung - Einrichtung und Führung des Baulastenverzeichnisses (VV-Baulasten) Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 30. August 2019 (ABl. S. 919)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüflingen und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2024 (GVBl. II Nr. 57)
- Richtlinie für Windkraftanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Fassung Okt. 2012 – korrigiert März 2015; DIBt, Berlin
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) 1 vom 3. Mai 2023 (ABl./23, [Nr. 20], S.492) geändert durch Erlass des MIL vom 27. November 2025 (ABl./25, [Nr. 51], S.825)

Brandschutz

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9)

Arbeitsschutz

- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I, S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I, S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über die Zusammenarbeit der im Rahmen der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vom 11. Juli 2023 (ABl./23, [Nr. 31], S.746)

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 43]), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II Nr. 92)
- Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen - Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert durch Änderung der Anlagen 1, 2 und 4 vom 15.09.2018

- Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass), Anwendung der §§ 45b bis 45d Bundesnaturschutzgesetz sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen vom 07. Juni 2023 der 1. Fortschreibung vom 25. Juli 2023
- Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) - Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 31. Januar 2018
- Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Bemessung der Kompensationshöhe für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Anlagen (Realkompensationserlass Landschaftsbild MV) vom 27.03.2025
- Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur, Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 203)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1328)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17)
- Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadhafte Versickerung (Versickerungsfreistellungsverordnung - BbgVersFreiV) vom 25. April 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 32])

Abfallwirtschaft

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen - Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. IS. 700)

- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40])
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Neufassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 1. März 2023 (ABl./23, [Nr. 13], S.243)

Bodenschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
- DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial, Ausgabe 1998-05

Luftverkehrsrecht

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 40)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – AVV LFH – vom 24 April 2020 (veröffentlicht am 30. April 2020 in BAnzAT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)
- Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf den Gebieten der Luftfahrt und der Luftsicherheit im Land Brandenburg (Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung - LuFaLuSiZV) vom 2. Juli 1994 (GVBl. II S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 2013 (GVBl. II Nr. 60)

Straßenverkehrsrecht

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10)

Denkmalschutz

- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 9], S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9)

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 49])
- Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 46)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. Bbg I, [Nr. 11], S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 15)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)
- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)
- Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung – BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 64]), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. II Nr. 70)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lilli Dombrowski

Lilli Dombrowski



Anlagen: - Anlage 1 Gebühren Landkreis Teltow-Fläming
 - Anlage 2 Gebühren Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung – BbgBauGebO) in der zurzeit gültigen Fassung

1.1.4 Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) zu Vorhaben, bei denen ein anderes Gestattungsverfahren Vorrang hat (§ 60 BbgBO), in Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie in Planfeststellungsverfahren

anzusetzende Herstellungskosten
60,00 % der o. g. Herstellungskosten

fiktiver anrechenbarer Bauwert
anrechenbarer Bauwert
anrechenbare Bauwerte gemäß § 3 BbgBauGebO auf
volle 1.000,00 € aufgerundet
1,4 % des gerundeten anrechenbaren Bauwertes
Gebühr (min. 100,00 €)

1.9.1 Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO und einer Ausnahme von der Baunutzungsverordnung gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Anzahl der Abweichungen/Ausnahmen
Gebühr je Abweichung/Ausnahmen
(min. 100,00 €; 5.000,00 €)

Gebühr

Gesamtsumme der Gebühren

Klaus



Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin - Brandenburg

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld



Landesamt für Umwelt
Technischer Umweltschutz - T12 Süd
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

EL.DoK Zeichen 110-41-802000101/2025-102 internes Zeichen: 41201- 802000101/03774LF_1,2,5,7/2025	Bearbeiter Frau Lehniger	Telefon 03342 4266 4114	Datum 05.06.2025
--	-----------------------------	----------------------------	---------------------

Kostenfestsetzung zur Prüfung der Zustimmungsfähigkeit gem.§§ 31iVm14 LuftVG

4 Windkraftanlagen (Nr. 1,2,5,7) - Typ NORDEX N163-7.0MW NH 164 m - mit 245,50 mGND in 14913 Niedergörsdorf OT Malterhausen (TF) inkl. Repowering

Zahlungsaufforderung

Antrag vom: 27.01.2025
BehördenGZ: 50.006.Ä0/25/1.6.2V/T12
Zum Bescheid vom: 05.06.2025

Der Zahlbetrag ergibt sich aus:
der LuftKostV vom 14.02.1984 (BGBl.I S. 346) in der jeweils gültigen Fassung.

Betrag in Euro

Anlage und Betrieb von Flugplätzen
Genehmigung der Errichtung eines Bauwerkes oder Luftfahrthindernisses

Gesamtbetrag in EUR:

Geben Sie bitte als Verwendungszweck unbedingt an:

Kapitel 11400, Titel: 11110 und die Registriernummer 41201 5667 BG

Die hier zitierten Rechtsgrundlagen können beim LBV eingesehen werden.

Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN:DE02 3005 0000 7110 4015 15 BIC-Swift: WELADED